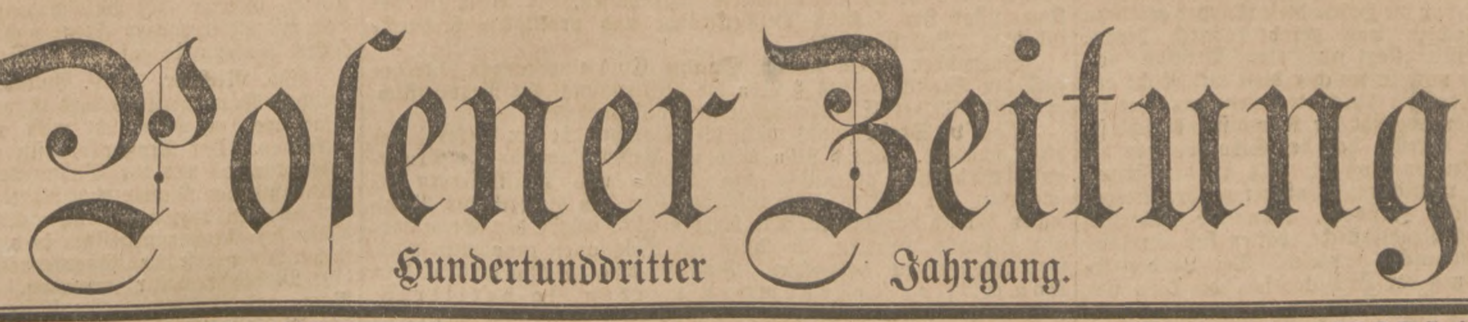
Mittag-Ausgabe.

Inserate werden angenommen in Posen bei der **Expedition der Zeitung**, Wilhelmstr. 17, **Gust. Ad. Schleh**, Hoflieferant, Gr. Gerberstr.- u. Breitestr.-Ecke, **Otto Niekisch**, in Firma **J. Neumann**, Wilhelmsplatz 8.

Verantwortlicher Redakteur: G. Wagner in Posen.

Redaktions-Sprechstunde von 9–11 Uhr Vorm.



Posener Zeitung

Hundertunddritter Jahrgang.

Inserate werden angenommen in den Städten der Provinz Posen bei unseren Agenturen, ferner bei den Annoncen-Expeditionen **R. Mosse, Haasenstein & Vogler A.-G., G. L. Daube & Co., Invalidendank.**

Verantwortlich für den Inseratentheil: W. Braun in Posen.

Fernsprech-Anschluß Nr. 102.

Nr. 436

Die „**Posener Zeitung**" erscheint täglich **drei Mal**, an den auf die Sonn- und Festtage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal, an Sonn- und Festtagen ein Mal. Das Abonnement beträgt **vierteljährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, für ganz Deutschland 5,45 M.** Bestellungen nehmen alle Ausgabestellen der Zeitung sowie alle Postämter des Deutschen Reiches an.

Mittwoch, 24. Juni.

Inserate, die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum in der **Morgenausgabe 20 Pf.**, auf der letzten Seite 30 Pf., in der **Mittagausgabe 25 Pf.**, an bevorzugter Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die **Mittagausgabe bis 8 Uhr Vormittags**, für die **Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm.** angenommen.

1896

Deutscher Reichstag.

112. Sitzung vom 23. Juni, 12 Uhr.

(Nachdruck nur nach Uebereinkommen gestattet.)

Die **zweite Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs** wird fortgesetzt bei den **Wildschadenersatz** betreffenden Paragraphen 819 und 819a.

§ 819 lautet: „Wird durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild, durch Hasen oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigenthümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Thiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten. Ist dem Eigenthümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigenthümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich. Sind die Eigenthümer dieser Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.

Hasen und Fasanen hat die Kommission hinzugefügt ebenso einen neuen

§ 819a: „Wird der Schaden durch Schwarz- oder Rothwild verursacht, das seinen Stand in einem anderen Jagdbezirke hat, so ist dem Ersatzpflichtigen gegenüber derjenige für den Schaden verantwortlich, welcher in dem anderen Jagdbezirk ersatzpflichtig sein würde."

Abgg. Frhr. **v. Stumm** und **Pauli** (Rpt) beantragen, § 819 und 819a zu streichen. Ferner beantragen sie, Art. 67 des Einführungsgesetzes so zu fassen: „Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Jagd und Fischerei mit Einschluß der Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens" und die Art. 68, 69, 70 zu streichen.

Abg. Graf **Mirbach** (kons.) beantragt gleichfalls § 819 und 819a zu streichen, ebenso Art. 67 des Einführungsgesetzes von den Worten ab „des Bürgerlichen Gesetzbuches" sowie Art. 68, 69 und 70 des Einführungsgesetzes (die betreffenden Artikel lassen die landesgesetzlichen Vorschriften über Wildschadengesetz unberührt).

Abg. Frhr. **v. Gültlingen** (Rpt.) beantragt, die Ersatzpflicht für durch Hasen verursachten Schaden wieder zu streichen.

Abg. **Lenzmann** beantragt, den § 819a folgendermaßen zu fassen: „Wird der Schaden durch Schwarz- oder Rothwild verursacht, das seinen Stand in einem anderen Jagdbezirke hat, so ist dem Ersatzpflichtigen gegenüber derjenige für den Schaden verantwortlich, welcher ersatzpflichtig sein würde, wenn das beschädigte Grundstück in dem anderen Jagdbezirk läge."

Abg. **Pauli** (Rpt.): Nach meiner Meinung gehört die Materie eigentlich nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch; sie hätte besser durch Spezialgesetzgebung geregelt werden müssen. Trotzdem hat die Kommission nicht nur die ursprünglichen Bestimmungen der Regierungsvorlage beibehalten, sondern sogar noch verschärft. Es empfiehlt sich, die §§ 819 und 819a zu streichen. Ich gebe zu, daß die Fasanen erheblichen Schaden anrichten, aber ein kundiger Fasanenjäger kann die Fasanen in wenigen Tagen verscheuchen. Der Hase vollends kann als einzeln lebendes Thier gar keinen bedeutenden Schaden anrichten. Wenn Sie die Bestimmungen der Paragraphen beibehalten, so schädigen Sie die Fasanenbesitzer schwer. Der § 819a legt dem Richter geradezu eine Art Würfelspiel auf, ob er so oder so entscheiden will. Besonders charakteristisch ist das Beispiel des Städtchens Biesenthal, wo die Gemeinde 7500 M. Jagdpacht bekommt. Das ist für eine Stadt mit einem so geringen Etat, wie Biesenthal, eine erhebliche Summe. Mit dem Augenblick, wo Sie die Regreßpflicht einführen, zahlt für die Jagd kein Mensch mehr 100 M. In Hannover, wo die Regreßpflicht besteht, hat sie sich in keiner Weise bewährt; dort hat ein Prozeß wegen eines Objekts von 70 M. 600 M. Kosten verursacht. Schon aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Regreßpflicht abzuschaffen. Ich bitte Sie deshalb, unsere Anträge anzunehmen oder wenigstens doch den Schadenersatz für Hasen und Fasanen aus dem Gesetz herauszunehmen.

Abg. Graf **Mirbach** (kons.): Die Frage ist praktisch viel schwieriger zu entscheiden als juristisch. Wir müssen doch mit den realen Verhältnissen rechnen. Man hat hier aus juristischer Liebhaberei Bestimmungen getroffen, die gar nicht hierher gehören. Das Bürgerliche Gesetzbuch soll doch nichts Neues bringen, sondern das bestehende Recht kodifiziren. Die Jagdgesetzgebung muß den einzelnen Ländern überlassen werden, da Klima und Kulturzustand des Landes sehr verschiedene Gesetze erfordern. Die Regreßpflicht weicht erheblich ab von den Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung, wo der Grundbesitzer und die Gemeinde ersatzpflichtig ist, hier aber soll der Jagdberechtigte ersatzpflichtig sein. Es ist erwiesen, daß der Nutzen, den das niedere Wild der Gemeinde bringt, größer ist als der Schaden, den es anrichtet. Die hier gemachten Vorschläge könnten zu einem vexatorischen Vorgehen in der Gesetzgebung Veranlassung geben. Auch in Bezug auf die Regreßpflicht finde ich nichts weniger als eine Kodifikation des bestehenden Rechts, die Regreßpflicht ist außer in Hannover nirgends zu finden. Juristisch ist die Regreßpflicht ein Unding, denn sobald das Wild aus dem Wald heraustritt und Schaden anrichtet, ist es res nullius. Wenn irgend ein Theil des Rechts für die Partikulargesetzgebung geeignet ist so ist es dieses. (Beifall rechts.)

Abg. **Gröber** (Ctr.): Die Bestimmungen, die hier getroffen werden, sind schon geltendes Recht im größten Theil Deutschlands. Die Herren, die dagegen sind, vergessen, daß es sich hier um Schutz des Eigenthums handelt. Sollen wir etwa das Vergnügen der Jagd höher stellen, als die eigene Arbeit? Selbst Mitglieder der konservativen Partei haben sich für die Regreßpflicht ausgesprochen, ja sogar Mitglieder des preußischen Herrenhauses, und das will was heißen. Die preußischen Konservativen haben einmal im Landtage ausdrücklich erklärt, sie wollten die Wildschadenfrage nicht behandeln, weil das eine civilrechtliche Angelegenheit sei, die ins Bürgerliche Gesetzbuch gehörte, das noch in der Ausarbeitung begriffen sei. Jetzt, wo das Bürgerliche Gesetzbuch berathen wird, kommen die Herren und sagen, die Sache gehört nicht hierher. (Heiterkeit.) Es wäre ein großer Fehler, wenn man diese Gelegenheit zur Festlegung des Prinzips eines Wildschadenersatzes vorübergehen lassen wollte. Davor kann uns nicht bange sein, daß die Schadenersatzpflichtigen von den Schadenersatzberechtigten chikanirt werden. Die Einen stellen den Hasen als einen ganz unschädlichen Einsiedler hin, die Anderen sagen, er sei eine gefährliche Bestie, die, nachdem sie sich an Gras sattgefressen hat, auch noch an die Baumrinde herangeht. Das Thier hat also einen seltsamen Geschmack, wenn es nach einer guten Mahlzeit noch zur bittern Baumrinde greift. (Heiterkeit.) Da, wo eine hohe Kultur vorhanden ist, wird durch den Hasen ein großer Schaden angerichtet. In Offenbach hat eine Jagdgesellschaft 11000 M. Pacht bezahlt, zugleich aber 11000 M. an Entschädigung und Prozeßkosten wegen Hasenschaden. (Heiterkeit.) Soll dieser Schaden von dem Besitzer des Grundstücks getragen werden, oder es ist nicht vielmehr richtiger, daß der ihn trägt, der das Recht hat, die Hasen zu schießen? Deshalb ist es ganz richtig, wenn Sie dem Kommissionsbeschluß beitreten. Man sagt, daß die Regreßpflicht großen Schwierigkeiten begegnet. Das trifft vielleicht da zu, wo sich mehrere Jagdbesitzer finden, aber nicht da, wo die Jagd einem einzelnen gehört, denn da läßt sich der Beweis doch leicht erbringen. Wollen Sie nicht die Kommissionsbeschlüsse annehmen, so stellen Sie wenigstens die Regierungsvorlage wieder her. Die vorliegenden Anträge betrachte ich nicht als einen Fortschritt, sondern als einen gewaltigen Rückschritt. (Beifall links und im Centrum.)

Preußischer Landwirthschaftsminister Frhr. **v. Hammerstein:** Ein Rückblick auf die Entwickelung der Jagdgesetzgebung zeigt, daß sowohl die Ausübung des Jagdrechtes als auch der Wildschutz und der Wildschaden bisher in den einzelnen Bundesstaaten mit ganz geringen Einschränkungen als Fragen des öffentlichen Rechts betrachtet wurden. Man hat Jagdgesetze erlassen, wodurch bestimmt wird, daß nicht jeder Grundbesitzer das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden ausüben kann, man hat Bestimmungen über die Art der Verwaltung eingeführt und man hat besondere Bestimmungen für die Schonzeit verschiedener Wildarten getroffen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß die Erträge aus den Wildbeständen in Deutschland einen ganz erheblichen Theil unseres Nationalwohlstandes ausmachen. (Sehr wahr! rechts.) Es ist auch zweifellos, daß ein großer Theil von Personen und Verbänden aus dem Jagdrecht und der Jagdordnung ganz erhebliche Einnahmen bezieht. (Sehr richtig! rechts.) Ferner hat man die allersorgfältigsten Bestimmungen auf dem Gebiet der Verwaltung getroffen. Man könnte also sagen, daß die Frage eigentlich gar nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch gehört. (Sehr richtig! rechts.) Aber wie bereits der Abg. Gröber hervorgehoben hat, hat sich die preußische Regierung mit Rücksicht auf die allgemeine öffentliche Meinung schlüssig gemacht, den Theil des Jagdrechts, der die Wildschadenfrage regelt, ins Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen. Obgleich ich also den Standpunkt des Grafen Mirbach als berechtigt anerkenne, so sehe ich doch diese Frage bereits als entschieden an. Wir müssen aber Vorbeugungen treffen, um nicht zu Zuständen wie in Frankreich und Italien zu gelangen, wo jagdbare Thiere ausgerottet sind und die Jagdpassion sich auf nützliche Vögel warf. Im allgemeinen wirthschaftlichen und landwirthschaftlichen Interesse muß jetzt durch internationale Vereinbarung dafür gesorgt werden, daß nicht nützliche Thiere ausgerottet und getödtet werden. Die Thiere, die unter das Jagdrecht fallen, brauchen doch nicht alle gemeinschädliche Thiere zu sein. Im Gegentheil, selbst die Sauen sind unter gewissen Verhältnissen sehr nützliche, unentbehrliche Thiere. Die Sau ist in den großen Kieferforsten das nützlichste Thier zur Vertilgung von Insekten. Wir wollen in Deutschland die Jagd erhalten, wir wollen sie für Kulturzwecke nützlich machen. Wir wollen aber auch andererseits dahin wirken, daß die Thiere dort, wo sie für die landwirthschaftliche Kultur schädlich sind, auf das nöthige Maß beschränkt, oder da, wo sie überhaupt nicht geduldet werden können, absolut beseitigt werden. Das ist der Zweck der ganzen Jagdgesetzgebung gewesen, und sowohl meine Amtsvorgänger als ich waren stets bemüht, in diesem Sinne zu wirken. Nachdem die Frage, ob der Wildschaden im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden soll, einmal entschieden ist, bleibt nur übrig, der Frage näher zu treten, ob diejenigen Bestimmungen, die aus der Kommission als Zusatzanträge hervorgegangen sind, in den Rahmen der von den verbündeten Regierungen gewünschten Bestimmungen passen. Es handelt sich um den Fasanenschaden, den Hasenschaden und die Regreßpflicht. Die Fasanenfrage spielt nur eine unwesentliche Rolle, da die Fasanenpflege nur bei großem Grundbesitz möglich ist, die Natur sorgt schon dafür, daß die Fasanen nicht überhand nehmen. Hingegen gebe ich zu, daß da, wo große Fasanengehege gehalten werden, der Schaden ein ganz eminent empfindlicher sein kann. Aber dieser Schaden trifft den Grundbesitzer. (Sehr richtig! rechts.) Von prinzipieller Bedeutung ist das nicht. Was die Hasen betrifft, so kann man den Schaden nicht anrechnen, den der Hase dadurch anrichtet, daß er sich die für seinen Unterhalt nothwendige Nahrung nimmt; der Hase kann doch nicht von Sonne, Luft und Wind leben. (Sehr richtig! rechts.) Allerdings giebt es Gegenden, wo nach meiner Kenntniß der Verhältnisse der Hase viel gefährlicher ist als das Rothwild. Das hängt einmal von klimatischen Verhältnissen ab, sodann aber auch von dem, was dem Hasen zugänglich ist. Wenn ein Gärtner eine Orchidee ins Freie pflanzt, die unter Umständen 1000 Mk. werth ist, und der Hase kommt und frißt sie ab (Heiterkeit) — in solchen Fällen ist es doch eigentlich ganz selbstverständlich, daß die Anpflanzungen geschützt werden müssen. Der kleine Bauer schützt seinen Weißkohl gegen den Hasen durch Lappen, also kann man doch dasselbe auch von dem Baumschulenbesitzer fordern. Ist das denn eine so unerhörte Forderung? In Anhalt, wo es viele Hasen giebt, muß jeder Baumschulenbesitzer seine Baumschule selbst gegen die Hasen schützen. Früher hat Niemand daran gedacht, daß für solchen Schaden der Jagdbesitzer aufkommen muß, das ist erst durch gerichtliche Entscheidung festgesetzt. In Hannover bestehen hier die unglaublichsten Verhältnisse. Prinz Albrecht, der sehr viele Jagden dort gepachtet hat und hohe Pacht zahlt, will dort nicht mehr pachten, weil zu viele Baumschulen dort bestehen. (Hört, hört! rechts.) Die Gemeinden hatten bisher aus diesen Pachten einen großen Vortheil und so liegt das im ganzen Westen. Wenn Sie jetzt eine Ersatzpflicht für Hasenschaden einführen, so schädigen sie die kleineren und mittleren Grundbesitzer (Hört, hört! rechts), die außerordentlich hohe Einnahmen von der Jagd haben. Der große Grundbesitzer wird durch diese Bestimmungen nicht getroffen, denn der Schaden, den der Hase auf den Feldern anrichtet, trifft entweder ihn selbst oder den Pächter. Aus diesem Grunde hat der hannoversche Provinziallandtag mit großer Mehrheit bei der Regierung einen Antrag auf Beseitigung der Schadenersatzpflicht für Hasen eingebracht. Ich habe hier einen Ausschnitt aus einem Artikel der „Freisinnigen Zeitung", worin ausgeführt wird, daß natürlich die Großgrundbesitzer dies beantragt haben. Nein, gerade die kleinen und mittleren Grundbesitzer sind es gewesen, von denen der Antrag ausgegangen ist. Der ganze Provinziallandtag hat ungefähr hundert Abgeordnete, von denen nur acht Großgrundbesitzer sind, die anderen sind bäuerliche Vertreter. (Hört! hört! rechts.) Ich vertrete nicht hier die Interessen der Jagdbesitzer oder der Jäger, sondern die der kleinen Landwirthe, und deshalb bitte ich Sie, nicht nur die Hasenschaden-Ersatzpflicht aus dem Gesetzbuch zu entfernen, sondern auch die Regreßpflicht. In Hannover hat die Regreßpflicht seit einer Reihe von Jahren zu den unerquicklichsten Prozessen geführt. In allen diesen Prozessen hat man versucht, den Beweis zu erbringen, wo der Stand des Wildes gewesen ist, aber fast niemals ist dieser Beweis gelungen, weil die Rehe und Sauen ihren Stand im Laufe des Tages wechseln, und weil die Hirsche oft weit auswandern. Von diesen Prozessen haben nicht die Geschädigten, sondern nur die Rechtsanwälte Nutzen gehabt. (Beifall rechts.) Ins Bürgerliche Gesetzbuch sollte man doch nur solche Bestimmungen aufnehmen, die eine praktische Bedeutung haben und durchführbar sind. In denjenigen Bezirken aber, wo der Hasenschaden ersetzt werden muß und die Regreßpflicht besteht, ist keiner der Betheiligten mit diesen Zuständen zufrieden. (Beifall rechts.) Deshalb bitte ich Sie, im Bürgerlichen Gesetzbuch die Hasenschadenersatzpflicht und die Regreßpflicht zu streichen. Am liebsten wäre es mir allerdings, wenn der Wildschaden ganz aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch herauskäme. (Lebhafter Beifall rechts.)

Abg. Frhr. **v. Gültlingen** (Rpt.) befürwortet in längeren auf der Tribüne unverständlich bleibenden Ausführungen seinen Antrag, die Ersatzpflicht für Hasenschaden zu streichen.

Abg. **Lenzmann** (Freis. Vpt.): Die heutige Verhandlung war eine angenehme Abwechselung gegenüber denen der letzten Tage. Es ist bezeichnend, daß wir uns wahrscheinlich den ganzen Tag und möglicherweise auch noch morgen mit diesem Gegenstande beschäftigen werden, weil eine Interessenfrage der Agrarier behandelt wird. (Lachen rechts.) Gewundert hat es mich, daß der Landwirthschaftsminister gegen den Schutz der kleinen Bauern eingetreten ist. (Sehr richtig! links, Lachen rechts.) Ich freue mich indessen, daß ich erst nach dem Abg. Gröber zum Worte gekommen bin, ich weiß jetzt schon wenigstens einigermaßen, wie der Hase läuft. (Große Heiterkeit.) Zeitweise schien es mir, als ob wieder ein Geschäft zu Stande kommen würde, deshalb ist es mir ganz besonders angenehm, daß das Centrum jetzt das Hasenpanier nicht ergriffen hat. (Heiterkeit.) Wir ziehen trotzdem den Antrag auf namentliche Abstimmung nicht zurück, weil uns daran liegt, vor dem ganzen Lande zu zeigen, wo die Freunde und wo die Gegner der kleinen Bauern sitzen. (Lachen rechts.) Die Gegner der kleinen Landwirthe werden bei der namentlichen Abstimmung natürlich mit Nein und die Freunde mit Ja stimmen. (Widerspruch rechts.) Graf Mirbach wies darauf hin, daß die Frage des Wildschadens je nach den einzelnen Gegenden eine ganz verschiedene sei, und daß eine einheitliche Regelung nicht möglich sei. Ich gebe zu, daß das Quantum des Wildschadens jenseits und diesseits der Elbe ein ganz verschiedenes ist. Aber wenigstens gilt doch für das ganze Reich, daß, wenn jemand zu seinem Nutzen einem anderen Schaden zufügt er auch verpflichtet ist, diesen Schaden zu tragen. Aus diesen Gründen gehört auch der Schadenersatzanspruch sehr wohl ins Bürgerliche Gesetzbuch hinein. Die Wildschadengesetzgebung ist allerdings in den einzelnen deutschen Staaten eine ganz verschiedene, in Württemberg besteht noch gar keine, in Preußen ist das Gesetz von 1891 zu Stande gebracht worden, welches leider Gottes in Folge des Handels des Herrenhauses mit dem Centrum unter dem Herrn von Huene auch alle Mängel trägt, welche derartigen Handelsverträgen anzuhaften pflegen. (Heiterkeit.) Ich begrüße es daher mit Freuden, daß jetzt ein Reichsgesetz auf ganz verständiger Grundlage geschaffen werden soll, welches das preußische Wildschadengesetz erheblich verbessert. Irgend welche Nachtheile sehe ich bei Annahme der Kommissionsbeschlüsse nicht. Alles was die Herren von der Rechten und der Landwirthschaftsminister vorgebracht haben, haben wir schon in viel grelleren Farben in der Broschüre des Oberforstmeisters Danckelmann gelesen. Meine Freunde werden auch gegen den Antrag v. Gültlingen stimmen. Wir wissen augenblicklich noch nicht, ob wir auch über diesen Antrag namentliche Abstimmung beantragen werden. Von den Gegnern der Kommissionsbeschlüsse wird gesagt, daß der Hase ein einsam umherschweifendes Thier sei und dabei nur wenig Schaden thue. Es scheint mir doch ziemlich gleichgiltig zu sein, ob die paar Millionen Hasen im einzelnen umherschweifen oder in Trupps von 20 bis 30 Stück. Deshalb thun sie nicht weniger Schaden. Es ist ganz zweifellos, daß der Hase einen ganz erheblichen Schaden, aber keinen Nutzen bringt. (Zuruf rechts: Jagdpacht!) Es wird ferner eingewendet, man könnte sich gegen diesen Schaden schützen, indem man die Gärten einfriedigte. Dies kann nun zwar im Osten geschehen, aber im Westen, in den großen Industriebezirken dürfte dies ganz unmöglich sein. Dort hat jeder Arbeiter sein Gärtchen, das er nicht mit einer Hecke versehen kann, weil ihm das zu theuer

würde. Viele dieser kleinen Gärten liegen auch auf einem großen Terrain vereinigt und können aus diesem Grunde auch nicht eingefriedigt werden. Unsere sehr klugen Landräthe haben den Rath gegeben, eine Klapper aufzustellen, um die Hasen zu verscheuchen, aber es hat sich herausgestellt, daß die Hasen diese Klapper geradezu als ergötzliches Spielzeug betrachten und gerade dadurch herangelockt werden. (Heiterkeit.) Mir liegt jetzt eine Petition von Gartenbesitzern aus Düsseldorf vor, in welcher diese mit Recht anführen, daß die kleinen Gartenbesitzer durch die Hasen ganz erheblich geschädigt werden. Die Petition begrüßt die Kommissionsbeschlüsse mit großer Genugthuung, und schreibt, daß der Schaden, den die Hasen an Baumschulen anrichten, so groß sei, daß oft der Ertrag jahrelanger Mühe und Arbeit vollständig vernichtet werde. Bisher herrschten geradezu unerträgliche Zustände, denn die dichtesten Hecken und Umzäunungen aus Drahtgeflecht hätten sich durchaus unwirksam gegen Hasen und Kaninchen erwiesen. Der Landwirthschaftsminister rühmte den Nutzen der Wildschweine, die Unmassen schädlicher Insekten vernichteten. Der Meinung scheinen die kleinen Bauern nicht zu sein, denn es ist vorgekommen, daß Bauern sich weigerten, bei Waldbränden zu helfen, weil sie sagten, sie hätten keine Veranlassung, dem Herrn Grafen seinen Schweinestall zu retten. Der Landwirthschaftsminister sagte auch, man hätte mit der Hasenschadenersatz- und der Regreßpflicht in Hannover schlimme Erfahrungen gemacht. Die Mittheilungen, die uns über die Folgen dieser Gesetze zugegangen sind, lauten ganz anders. Der Landwirthschaftsminister hat auch die Bemerkung der „Freisinnigen Zeitung" bestritten, daß es die Großgrundbesitzer gewesen seien, die im hannoverschen Provinziallandtag die Aufhebung dieser Bestimmung verlangt hätten. Es mag ja richtig sein, daß die Großgrundbesitzer dort nicht die Majorität haben, aber man weiß ja, durch welche Durchsiebungsprozesse die Provinziallandtag- und Kreistagswahlen zu Stande kommen, und wenn auch die Großgrundbesitzer selbst nicht da sitzen, so sitzen doch ihre Kreaturen darin. (Lebhafter Widerspruch rechts.) Darum hatte die „Freis. Zeitung" mit ihrer Bemerkung ganz recht. Der Landwirthschaftsminister fürchtete auch zahlreiche unerquickliche Prozesse, wenn die Bestimmungen des § 819 zu Stande kämen, darüber kann ich ihn beruhigen, denn es soll doch ein Schaden nicht ersetzt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, den Schaden zu hindern oder zu mildern. Hierdurch wird schon von vornherein die Zahl der Prozesse beschränkt. Die Schwierigkeit, den Stand des Wildes zu ermitteln, ist nicht so groß. Die Fortschrittspartei hat schon in früheren Jahren beantragt, die Verpflichtung zur Eingatterung für Rotwild und Schwarzwild einzuführen. Wir haben diese Anträge jetzt nicht wiederholt, weil schon der § 819a dazu zwingt, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung zur Eingatterung extra in dem Gesetz ausgesprochen ist. Graf Mirbach meinte, die Verpflichtung, das Wild einzugattern, würde den Wald unrentabel machen, weil das Wild die jungen Pflanzungen dann vernichten würde. Aber so unrentabel scheint eine Waldwirthschaft doch nicht zu sein, denn Graf Mirbach selbst hat in den letzten 30 Jahren 8000 Morgen Wald hinzugekauft. Wäre der Wald wirklich so unrentabel, dann müßten wir den Grafen Mirbach, der sich diesen Luxus leisten kann, für viel reicher halten, als er ist. Freilich er als nothleidender Agrarier (Zuruf links: Erster Güte!) kann sich das leisten. Wenn es den Herren von der Rechten nicht bloß eine Redewendung ist, daß sie für den kleinen Landwirth sorgen wollten, so verhüten Sie es doch, daß sein Wohlstand durch das Wild zerstört wird. Bewahren Sie doch den kleinen Arbeiter davor, daß der Hase seinen Garten schädigt. Sie erfüllen nur eine Pflicht der Gerechtigkeit, wenn Sie den § 819 in der Kommissionsfassung, ohne ein Wort zu streichen, annehmen. (Lebhafter Beifall links.)

Abg. Frhr. **v. Manteuffel** (kons.): Der Abg. Lenzmann hat eine solche Unkenntniß bezüglich der Hasen an den Tag gelegt, daß er garnicht einmal weiß, wie der Hase läuft. (Heiterkeit.) Herr Lenzmann fordert uns auf, für die Kommissionsbeschlüsse einzutreten, damit wir das wahr machen, was wir immer im Munde führen, nämlich für den Schutz des kleineren und mittleren Landmann einzutreten. Thatsächlich ist aber gerade das Gegentheil der Fall, die gesammte Jagd wird einfach ruinirt, es wird eine völlige Umwälzung der Gemeindelasten eintreten, denn die Gemeinden decken ihre Kommunallasten jetzt zum großen Theil aus den Jagdpachten. Es ist auf die Baumschulen hingewiesen, aber die großen Baumschulen bilden einen eigenen Jagdbezirk, wie z. B. die von Späth, und die Besitzer können ihre Hasen selbst erlegen. Wie soll denn nachgewiesen werden, ob ein angerichteter Schaden von dem Hasen selbst herrührt? Die Mäuse richten manchmal im Winter viel mehr Schaden an, wer soll denn den Mäuseschaden ersetzen? (Heiterkeit.) Herrn Gröbers Kenntniß des Hasen übertrifft die des Herrn Lenzmann nur wenig. Für so boshaft hält er den Hasen, daß er, wenn er sich an Gras und Kohl sattgefressen hat, nur noch aus Uebermuth Akazienrinde frißt. Das thut der Hase doch nur aus Noth, oder wenn es seine Gesundheit erfordert. (Große Heiterkeit.) Der Abg. Gröber wies auch auf das konservative preußische Herrenhaus hin. Ich bin ihm für diese Anerkennung dankbar, aber ich wünschte, daß das Herrenhaus manchmal noch konservativer wäre. Es giebt kein Parlament, wo so gründlich, ruhig und sachlich diskutirt wird, wie gerade dort. Das, was der preußische Landwirthschaftsminister aus seinen praktischen Erfahrungen heraus mitgetheilt hat, ist von keiner Seite widerlegt und kann auch nicht widerlegt werden, denn es ist Thatsache, daß durch die Kommissionsbeschlüsse die Jagd vollkommen ruinirt wird. Ich stehe vollständig auf diesem Standpunkte und bedaure nur, daß die Ansicht des Landwirthschaftsministers im preußischen Ministerium oder im Bundesrath nicht zur Geltung gekommen ist. Dann wäre das Gesetzbuch nicht mit Bestimmungen bepackt, die nicht hineingehören. Deshalb bleiben wir auf dem Standpunkt: Heraus damit aus dem Gesetzbuch! (Beifall rechts.)

Abg. **Frohme** (Sozd.): Die Herren auf der Rechten, die andern wichtigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, z. B. dem Dienstvertrag, mit dem Gefühl vollendeter Wurschtigkeit gegenüber standen, gerathen in Feuer und Flamme, weil sie hier in ihrem Vergnügen gestört werden. Es muß energisch Front gemacht werden gegen eine Anmaßung, die nun und nimmer mit dem Gerechtigkeitsgefühl des Volkes vereinbar ist. Der Bauer, der die heutigen Verhandlungen liest, wird sich, soweit er überhaupt noch mit der Rechten geht, schleunigst von ihr abwenden. Es wird Ihnen nicht gelingen, die Beschlüsse der Kommission zu beseitigen; wir werden im Interesse des Volkes darauf bestehen, daß diese letzten Ueberreste feudalistischer Ueberhebung und Anmaßung verschwinden. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Oberforstmeister **Dankelmann** wendet sich gegen die Kommissionsbeschlüsse. Man dürfe diese Frage nicht allein vom Standpunkt des Jägers oder von dem des Juristen beurtheilen. Die Hasenjagd sei so allgemein und populär, daß Leute aus allen Ständen und Volksvertreter aller Parteien sich damit befassen. Die Bestimmungen der Kommission seien eine Prämie auf schlechte Wirthschaft; für Baumschulen müsse jeder Schadenersatz fortfallen, denn die Baumschulenbesitzer können den nöthigen Schutz auf ihrem Gebiet vornehmen. Eine Baumschule, die ohne Einzäunung bleibt, sei ein Zeichen von Sorglosigkeit. Wenn die Baumschulenbesitzer eingattern, so haben sie das vollständig freie Jagdrecht. Es sei höchst bedenklich, derartige Bestimmungen in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen. Die Regreßpflicht sei ein legislatorischer Blonder, der viel verspricht und nichts hält. Die Regreßpflicht deshalb, weil sie sich in Hannover bewährt hat, ins Gesetzbuch aufzunehmen, widerspreche den elementarsten Grundsätzen jeder Kodifikation. Die verbündeten Regierungen legen Werth darauf, an den Vorschriften des Regierungsentwurfs festzuhalten, die Beschlüsse der Kommission sind sachlich unzweckmäßig und praktisch nicht durchführbar. (Beifall rechts).

Inzwischen ist ein Antrag **Spahn** (Ctr.) eingegangen, für den Fall der Streichung des § 819a die Bestimmung der Regreßpflicht in Artikel 69 des Einführungsgesetzes aufzunehmen.

Abg. **v. Stein** (kons.) hält die Regreßpflicht für verkehrt und direkt schädlich. Mit § 819a wird ein Privilegium für die Grund- und Ackerbesitzer gegenüber den Wald- und Forstbesitzern geschaffen; wir sollten doch zufrieden sein, daß die Zeit der Privilegien endlich vorüber ist. Die Regreßpflicht würde den Gemeinden nur Schaden bringen, da ihnen die Möglichkeit genommen wird, ihre Jagden zu verpachten. Falls die Beschlüsse der Kommission angenommen werden, so verlieren, wie ich namens eines großen Theils meiner Freunde erklären kann, die weiteren Berathungen für uns an Interesse.

Präsident **v. Buol** theilt mit, daß inzwischen drei Anträge auf namentliche Abstimmung eingegangen sind.

Abg. **Rickert** (Freis. Vgg.): Die letzte Aeußerung des Abg. v. Stein muß festgenagelt werden. Das nennen die Herren nationale Politik! Es ist sonderbar, daß die Herren von der Rechten heute so wenig Respekt vor dem Eigenthum anderer zeigen, während sie es bei der Berathung des Feld- und Forstgesetzes schon als ein Eingreifen in das Eigenthum ansahen, wenn jemand einen Wald betrete oder Beeren und Pilze einsammelte. Hier nun, wo es sich um einen ganz offenbaren Schaden handelt, weigern sie sich, den vollen Schadenersatz zu leisten. Das ist so recht bezeichnend für die Herren, die wir in Preußen ja gut genug kennen.

Abg. Dr. **Lieber** (Ctr.): Auch ich lege auf die letzte Erklärung des Herrn v. Stein großes Gewicht, wenn ich dieselbe auch anders auffasse als der Abg. Rickert. Wir müssen mit der Thatsache rechnen, daß die Herren von der Rechten einen so hohen Werth, wie es Herr v. Stein Namens seiner Freunde ausgesprochen hat, auf diese Bestimmung legen. Wir, von Hause aus selbst zu großen Opfern bereit, und in der Kommission Opfer bringend, um das Bürgerliche Gesetzbuch zu Stande zu bringen, soviel an uns liegt, müssen ernstlich überlegen, ob wir das Bürgerliche Gesetzbuch an den Hasen scheitern lassen können. (Stürmisches Gelächter links, wiederholte Zurufe bei den Sozialdemokraten: Hasenfuß!) Wir befinden uns in einer keineswegs erfreulichen Zwangslage. Auf der einen Seite lassen uns die Herren von der Linken im Stich, wenn es sich darum handelt, das Bürgerliche Gesetzbuch zu verabschieden, auf der anderen Seite erklären zahlreiche Herren von der Rechten, daß es ihnen bedenklich erscheinen würde, mit dieser Bestimmung das Bürgerliche Gesetzbuch zu Stande bringen zu helfen. Wem das Bürgerliche Gesetzbuch über die Hasen und die Regreßpflicht geht, der wird schließlich zu der Entscheidung kommen müssen, daß er dann lieber den Herren von der Rechten entgegenkommt (Beifall rechts, Lachen links), als die Hoffnung des Herrn Lenzmann zu befriedigen, um nachher von Herrn Lenzmann im Stich gelassen zu werden. Die Ausführungen meines Freundes Gröber zeigen, ein wie schweres Opfer (Lachen links) wir hiermit bringen. Herr Gröber hat geschlossen mit der Bitte an den Reichstag, wenn möglich den Fortschritt zu machen, auch den Schaden durch Hasen und Fasane ersatzpflichtig zu machen, und auch den Regreß wegen des Wildschadens von Schwarz- und Rothwild in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen; aber er hat nicht unterlassen, ausdrücklich hinzuzufügen, wenn wir auch nicht diesen Fortschritt machen wollten, könnten wir wenigstens keinen Rückschritt gegen die Regierungsvorlage machen.

Wenn wir angesichts dieser Zwangslage nunmehr zwar bereit sind, die Hasen aus dem § 819 und den § 819a zu streichen, aber niemals die Hand bieten können, auch die ganze Wildschadenfrage aus dem Gesetz zu beseitigen, wenn wir auf den Fortschritt der Kommission verzichten, so thun wir dies nur mit schwerem Herzen. (Stürmisches Gelächter links.) Wer (nach links) in so geringer Zahl ist, kann wohl darüber lachen, aber wir, die wir die Verantwortung für das Zustandekommen des Gesetzes tragen, haben alle Ursache, ernst zu sein. Eine Anzahl meiner Freunde hat schon von Hause aus den Standpunkt vertreten, es sei die Einschiebung der Kommission aus verschiedenen Gründen nicht aufrecht zu erhalten. Diesen Freunden erweisen wir ebenfalls einen Dienst, indem wir die Hasen und die Regreßpflicht hier im Plenum wieder streichen. Ich für meine Person kann nur betonen, daß sowohl die Ausführungen des Landwirthschaftsministers als auch die des Oberforstmeisters Dankelmann einen erheblichen Eindruck auf mich gemacht haben. (Lachen links.) Dasselbe gilt für zahlreiche meiner Freunde und deshalb ist es uns leichter, das schwere Opfer zu bringen, zu dem ich Namens der großen Mehrheit meiner Freunde mich bereit erklärt habe. Wir haben das Bewußtsein, daß wir hiermit ein nationales Werk begehen. (Lebhafter Beifall im Centrum, Lachen links.)

Abg. Dr. **v. Bennigsen** (nl.): Abg. Lenzmann hat die hannoverschen Bauern im Landtag als Kreaturen der Großgrundbesitzer bezeichnet. Herrn Lenzmann sind die Verhältnisse in Hannover sicher unbekannt. Der hannoversche Bauer zeichnet sich durch eine große Ruhe, Bedächtigkeit und Selbstbewußtsein aus, und er ist am wenigsten geneigt, sich von irgend einer öffentlichen Gewalt als Kreatur behandeln zu lassen. (Sehr wahr! rechts.) Die Verhältnisse sind in Hannover ganz anders wie in vielen Theilen unseres Vaterlandes. In Hannover besitzt der Bauer mehr als 80 Proz. des kultivirten Grund und Bodens, während der Rittergutsbesitzer nur etwa 6 Proz. besitzt. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß der Großgrundbesitzer sowohl im Kreistag als auch im Provinziallandtag verhältnißmäßig nur in sehr geringer Anzahl vertreten ist. Von irgend einem Abhängigkeitsgefühl des Bauern gegenüber dem Großgrundbesitzer kann absolut nicht die Rede sein. Nach der ganzen historischen Entwickelung in Deutschland erscheint es mir durchaus angemessen zu sein, daß wir den Grundsatz des Ersatzes des Wildschadens in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen haben. Namens der größeren Mehrzahl meiner Freunde schließe ich mich den Ausführungen des Vorredners an und glaube nicht, daß der Kommissionsantrag von so großer Bedeutung ist, daß man darüber das Bürgerliche Gesetzbuch scheitern lassen dürfte. Die Frage der Entschädigung ist ganz unabhängig davon, ob die Regreßpflicht in das Gesetzbuch aufgenommen wird oder nicht denn die Entschädigung wird ja doch unter allen Umständen gewährt. Ich will nicht bestreiten, daß der Hase dann und wann Schaden thun kann, aber im Großen und Ganzen ist er ein sehr harmloses Thier. (Lachen links.)

Abg. **v. Dziembowski-Pomian** (Pole) bekämpft die Kommissionsbeschlüsse. Erlangten die Bestimmungen der Kommission Gesetzeskraft, so würden die Prozeßkosten erheblich mehr betragen als der Wildschadenersatz.

Abg. Frhr. **v. Stumm** (Rp.) erklärt, daß seine Freunde großen Werth darauf legen, daß mindestens die Regreßpflicht und die Hasen aus dem Gesetz gestrichen werden; freilich würden sie von dem Ausfall der Abstimmung ihr weiteres Verhalten nicht abhängig machen. Es sei ein Irrthum, wenn man glaubt, daß seine Partei Gegner des Wildschadengesetzes überhaupt sei, aber man solle mit dieser ganzen Frage nicht das Bürgerliche Gesetzbuch bepacken, sondern sie auf andere Weise landesgesetzlich regeln.

Abg. **Richter** (Freis. Volksp.): Der Beschluß des hannoverschen Provinziallandtages ist gegen eine sehr starke Minderheit gefaßt worden, wenn ich mich recht erinnere, mit 47 gegen 35 Stimmen. Der Großgrundbesitz ist in Hannover an sich ganz bedeutungslos und der Wahlverband des Großgrundbesitzes ist nach altpreußischem Muster eingeführt. Er besitzt dort eine Macht, die ihm nicht gebührt und durch nichts gerechtfertigt ist, und deshalb haben die Großgrundbesitzer in den Landtagen einen großen Einfluß. Im preußischen Abgeordnetenhause hat sich schon wiederholt eine Mehrheit dafür gefunden, die Eingatterungspflicht auch für Roth- und Dammwild einzuführen. Man hat sich nur in Folge des Widerspruchs des Herrenhauses dort gefügt. Wenn von konservativer Seite bestritten wird, daß der durch Hasen verursachte Schaden ein nennenswerther ist, so verweise ich dem gegenüber auf die Schäden an Obstbäumen und Alleebäumen auf den Rieselfeldern bei Berlin. Wir sind umsomehr verpflichtet, die Sache reichsgesetzlich zu regeln, als die einzelnen Gesetze, insbesondere das preußische Wildschadengesetz überaus mangelhaft sind. Herr v. Bennigsen meinte, der Beschädigte bekomme ja auch Ersatz für den Schaden, den das aus dem Forst austretende Wild verursacht. Auf diesen Einwand hat sein Parteigenosse Franck-Tondern schon zutreffend erwidert. „Der Bauer A. kommt zum Forstbesitzer und sagt: ihr Hund hat meine Kuh todtgebissen; der Bauer B. sagt: ihr Hund hat auch meine Kuh todtgebissen. Der Forstbesitzer erklärt: A. bezahlt B. seinen Schaden, und B. bezahlt A. seinen Schaden, dann ist die Sache erledigt. So ist es in der That. Die Theilhaber des Feldjagdbezirks müssen sich gegenseitig den Schaden vergüten, den das aus dem benachbarten Forstjagdbezirk austretende Wild zufügt. Von konservativer Seite ist offen die Drohung ausgesprochen worden, auszustreiken, wenn der konservativen Partei in Bezug auf die Jagdfrage nicht ihr Wille geschehe. Es ist ja schon wiederholt vorgekommen, und auch durchaus zulässig, daß eine Minderheit durch Fernhalten vom Saale die Probe durchgemacht hat, ob eine Mehrheit für ein Gesetz auch wirklich vorhanden und präsent ist. Aber noch niemals ist es mir in meinem parlamentarischen Leben vorgekommen, daß man die Drohung ausgesprochen hat, man werde fern bleiben, wenn ein Gesetz nicht eine bestimmte Gestalt erhält in der Richtung, wie man es verlangt. (Sehr richtig! links). Eine solche Praxis ist heute zum ersten Male ausgeübt von den Konservativen. Noch bedenklicher ist es, daß die Centrumspartei sofort bereit gewesen ist, sich dieser Drohung zu fügen. (Sehr wahr! links.) Welche Gefahr bringt das der ganzen Zukunft unseres Parlamentarismus? Es wird gewissermaßen eine Prämie darauf gesetzt, daß man durch die Drohung, sich entfernen zu wollen, erreichen kann, daß in ein Gesetz Bestimmungen aufgenommen werden, die der inneren Ueberzeugung derjenigen widersprechen, die sich dieser Drohung fügen. (Zustimmung links.) Wo ist denn eine Grenze? Sind Sie denn sicher, daß die Herren Konservativen hier damit zufrieden sind? Es kommen doch noch andere Bestimmungen im Gesetzbuch in Frage, ja Bestimmungen, die weit wichtiger sind, z. B. die Frage des Eherechts. Oder sind Sie etwa unterrichtet, daß den Konservativen die Hasenfrage über Alles geht (Heiterkeit), so daß, wenn sie in Bezug auf die Hasen zufrieden sind, sie von den Pressionsmitteln beim Eherecht und allen idealeren Fragen keinen Gebrauch mehr machen. Der Abg. Lieber hat es so dargestellt, als ob seine Partei im Interesse des Zustandekommens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihrer Ueberzeugung ein Opfer bringt. Er hätte das vielleicht sagen können, als das Centrum bei der Frage des Vereinsrechtes umfiel und den entgegengesetzten Standpunkt acceptirte als früher. Aber es handelt sich gar nicht um das Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuches überhaupt. Es handelt sich nur darum, ob das Bürgerliche Gesetzbuch jetzt zu Stande kommt, oder nach einer gründlicheren Berathung im Herbst. Wenn wir die spätere Verabschiedung gewünscht haben, so haben wir es gethan, gerade im Interesse des Bürgerlichen Gesetzbuches selbst, um eine gründliche Berathung zu haben. Nun ist besonders auf die linke Seite hingewiesen, wodurch das Centrum in eine Zwangslage gekommen. Ich habe selbst den Antrag gestellt, mit der Berathung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches bis zum Herbste zu warten. Nachdem aber das Haus mit erheblicher Mehrheit das Gegentheil beschlossen hat, haben wir uns loyal gefügt und Sie können keinem Einzigen von uns nachsagen, daß wir von diesem Augenblicke an irgendwie verzögernd haben einwirken wollen. (Sehr wahr.) Wir haben die Verantwortung für die Gestaltung des Gesetzbuches im Einzelnen denjenigen überlassen, die gegen meinen Antrag waren.

Der Abg. Lieber hat ja übrigens selbst durchblicken lassen, daß er den Grund für die plötzliche Schwenkung seiner Partei nicht für ausreichend hielt, denn er hat noch hinzugefügt, daß er auch das Gewicht der Gründe des Landwirthschaftsministers und des Oberforstmeisters Danckelmann auf sich habe einwirken lassen. Ja, wenn diese Reden Sie so überzeugt hätten, so hätten Sie doch gar nicht sich auf eine äußere Zwangslage zu berufen brauchen. Die Herren scheinen ja auch mit einer merkwürdigen Vorahnungskraft seitens der Vorsehung begnadigt zu sein, denn die Reden des Ministers und des Forstmeisters sind erst heute gehalten, und es ist mir nicht bekannt, daß die Herren im Centrum von derselben Seite gestern schon deren Vorträge gehört haben. Und doch wußte man gestern bereits hier überall, daß der Handel abgeschlossen war und daß sich in Folge dessen eine Schwenkung heute vollziehen würde im Centrum. Der Abg. Dr. Lieber hat zum Schluß das nationale Banner in dieser Frage aufgepflanzt. Das ist hier weniger an der Stelle, als irgendwo. Die konservative Partei droht, daß sie fortlaufen will, und das Centrum läßt deshalb seine Ueberzeugung im Stich. Wenn hier ein Banner aufgepflanzt werden kann, so ist es nur das Hasenpanier. (Heiterkeit und Beifall links.)

Abg. Frhr. **v. Hodenberg** (Welfe) erklärt, daß seine Partei, um das Interesse der Einzelstaaten zu wahren, in erster Linie für die konservativen Anträge und erst in zweiter Linie für die Kommissionsbeschlüsse stimmen werde. In Hannover sei die Jagdpacht gestiegen, und dazu habe nicht wenig das Hasenschadengesetz beigetragen. (Hört, hört! links.)

Abg. **Stolle** (Sozd.) führt aus, daß die Wirkung der geplanten Beschlüsse sich bei den nächsten Wahlen schon zeigen werde. Aber das verstehe man nicht, daß man sich vor der Drohung der Konservativen, sich zu entfernen, fürchte und sich vor der Drohung füge, an der Frage des Hasenschadens eine Arbeit von zwanzig Jahren scheitern zu lassen. Der Hase grase in kalten Wintern ganze Felder von Winterkorn ab. Ebenso vernichte der Hase tausende von kleinen Bäumchen, wenn zum Beispiel bei Schneesturm die Einfriedigung einer Baumschule einbreche. Wenn ein Kommerzienrath, der Sonntagsjäger ist, Einfriedigungen für genügend halte, so könne man das begreifen, aber nicht wie ein Forstmann, wie Herr v. Danckelmann dies behaupten könne. Die

Einwendungen der Regierungsvertreter gegen die Hasenschadenersatzpflicht seien nicht stichhaltig. Das Volk würde über die Haltung des Centrums den Kopf schütteln.

Abg. **Scherre** (Rp.) bestreitet auf Grund seiner Erfahrungen die Erheblichkeit des Hasenschadens. Redner wird übrigens für das Bürgerliche Gesetzbuch stimmen, auch wenn die Hasen drin blieben. (Heiterkeit.)

Nach einer kurzen Auseinandersetzung zwischen dem mecklenburgischen Ministerialrath Dr. Langfeld und dem Abg. Dr. Pachnicke (Frs. Ver.) über die Rolle, die die mecklenburgische Ritterschaft in der Wildschadenfrage gespielt habe, ist die Diskussion geschlossen, da die Rednerliste erschöpft.

Abg. Graf **Mirbach** zieht seinen Antrag zurück.

Die Abstimmung über den Antrag v. Gültlingen das Wort „Hasen" zu streichen, ist eine **namentliche.** Diese ergiebt **mit 178 gegen 69 Stimmen die Annahme des Antrages.** Gegen den Antrag stimmen nur die Freisinnige Volkspartei, die Freisinnige Vereinigung, die Deutsche Volkspartei, die Polen, die Sozialdemokraten geschlossen, die Centrumsabgeordneten: Hubrich, Hermann, Lerzer, Metzner, Radbyl, Schaethgen, Schuler, Spahn, v. Strombeck, Szmula, Brandenburg, Burger und die Nationalliberalen: Osann und Weber; es enthalten sich der Abstimmung die anwesenden Antisemiten und die Nationalliberalen Graf Oriola, Schwerdtfeger und Siegle.

Hierauf wird § 819 in der so gestalteten Fassung gegen die Stimmen der Rechten angenommen. § 819a wird in einfacher Abstimmung abgelehnt unter demselben Stimmenverhältniß wie bei der namentlichen Abstimmung. Hierauf ziehen die Abgg. **Lenzmann** und Frhr. **v. Stumm** ihre Anträge zurück.

Der Antrag **Spahn,** in das Einführungsgesetz die Regreßpflicht aufzunehmen, wird einstimmig angenommen.

Abg. **Singer** beantragt hierauf, die Sitzung zu vertagen.

Abg. **Gröber** widerspricht, da von dem ganzen Buch nur noch der § 823 zu erledigen sei.

Abg. **Stadthagen** entgegnet, daß der § 823 viel wichtigere Dinge, als die Hasenschadenersatzpflicht enthalte. Die Sozialdemokraten würden bei diesem § 823 mindestens zwei Anträge auf namentliche Abstimmung stellen.

Abg. **Gröber** zieht darauf seinen Widerspruch zurück.

Sodann vertagt das Haus die weitere Berathung auf Mittwoch 11 Uhr, nachdem ein Antrag, die Sitzung schon um 10 Uhr beginnen zu lassen, gegen die Stimmen einiger Konservativen und der Mehrheit des Centrums abgelehnt ist.

Schluß 5¾ Uhr.

Deutschland.

H. **Berlin,** 23. Juni. Der deutsche Landwirthschaftsrath hat an alle deutschen landwirthschaftlichen Centralvertretungen eine Reihe von Fragen ergehen lassen, welche sich auf die ländlichen Arbeiterverhältnisse beziehen: ob Geld- und Naturallöhnung, ob Gewinnbetheiligung stattfindet, bezw. ob und welche Wohlfahrtseinrichtungen für Landarbeiter bestehen.

— Bei dem am Montag abgehaltenen Diner im Reichsmarineamt zu Kiel zu Ehren Li-Hung-Tschangs toaste Letzterer auf Kaiser Wilhelm und betonte, er habe stets eine hohe Meinung von Deutschland gehabt, diese sei durch das, was er gesehen, noch übertroffen worden. Viceadmiral Hollmann brachte ein Hoch auf den Kaiser von China aus.

— Zum Landgerichtspräsidenten in Guben ist an Stelle des verstorbenen Präsidenten Schellbach Landgerichts-Direktor Boschke vom Landgericht I in Berlin ernannt worden.

— Major v. Wißmann ist nach Lauterberg i. Harz abgereist, wo er etwa vier Wochen verweilen wird. Dann kehrt er nach Kreuzlingen in die Heilanstalt zurück.

— Der Panzer „Condor" ist am 22. Juni d. J. in Zanzibar und der „Iltis" am 23. dess. Mts. in Chefoo eingetroffen.

W. B. **Karlsruhe,** 23. Juni. Heute Vormittag 10 Uhr wurde die Ständeversammlung in Anwesenheit beider Kammern, sämmtlicher Minister und Hofwürdenträger sowie der Prinzen des großherzoglichen Hauses in der herkömmlichen feierlichen Weise durch den Großherzog mit einer Thronrede geschlossen. Dieselbe hebt in Worten des Dankes die bereitwillige Unterstützung der Regierung durch den Landtag hervor und erkennt die fast ohne Abänderungen erfolgte Bewilligung des Etats an, unter besonderer Betonung der Annahme der Nothstandsvorlage, welche zur Beseitigung der jüngsten Hochwasserschäden eingebracht wurde. Sodann führt die Thronrede aus, daß die günstige Gestaltung der Reichsfinanzen eine Steuererhöhung für das Land unnöthig gemacht habe, und daß die Regierung festhalte an dem Gedanken einer organischen Finanzreform im Reiche und zu diesem Behufe fortfahre, im Einvernehmen mit den verbündeten Regierungen eine befriedigende Lösung dieser Frage im Reichstage zu erstreben. Ferner begrüßt es die Thronrede mit großer Freude, daß die Hoffnung auf Erledigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch in der gegenwärtigen Reichstagstagung ihrer Erfüllung entgegen gehe und schließt mit den Worten: „Gott segne das Vaterland!" Nachmittags fand im großherzoglichen Residenzschlosse eine Frühstückstafel für die Mitglieder beider Kammern statt. Am Schlusse der Tafel trank der Großherzog auf das Wohl der Mitglieder beider Kammern und fuhr dann, wie die „Karlsruher Zeitung" meldet, fort: Man möge es ihm als einem 70er zu Gute halten, wenn er den in ihre Bezirke zurückkehrenden Abgeordneten zwei Wünsche mit auf den Weg gebe. Der erste Wunsch bestehe darin, daß man das pflege, was den Frieden erhalte; man weiß wohl, was darunter zu verstehen sei. Man könne wohl über verschiedene Fragen verschiedener Ansicht sein, aber doch in dem übereinstimmen, was den Frieden ausmache. Der Friede sei die Grundlage aller Wohlfahrt und alles Gedeihens. Der zweite Wunsch gehe dahin, daß man dasjenige, was an das jetzige Jubiläumsjahr erinnert, festhalten und bewahren möge. Er fordere die Anwesenden auf, dahin zu wirken, daß die Erkenntniß, daß Großes errungen worden sei, erhalten werde und nicht nur zunehmen, sondern auch überall Platz greifen müsse. Dazu sei es erforderlich, auch Opfer zu bringen, und er sage viel, aber es müßte gesagt werden, wenn er behaupte, daß kein Opfer zu groß sei, welches für die Größe des Vaterlandes gebracht werde. Aber durch die Opfer, die dem Vaterlande gebracht worden seien, sei auch jeder Theil größer geworden. In diesem Sinne gedenke er heute der badischen Heimath und er fordere die Anwesenden auf, dem Heimathlande ein Hoch zu bringen. Der erste Vizepräsident der ersten Kammer, Freiherr v. Bodman dankte dem Großherzog und schloß mit einem Hoch auf den Landesherrn.

Aus dem Gerichtssaal.

W. B. **Berlin,** 23. Juni. Die hiesige Strafkammer verurtheilte den Schuhmacher König wegen Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten in öffentlicher Versammlung zu drei Monaten Gefängniß. Der Mitangeklagte, Schuhmacher Rauer, welcher ein dreifaches Hoch auf die internationale revolutionäre Arbeiterbewegung ausgebracht hatte, wurde freigesprochen, weil ihm nicht nachgewiesen werden konnte, daß er dadurch Beunruhigung verursacht hatte.

Vermischtes.

† **Aus der Reichshauptstadt,** 22. Juni. Eine Versammlung von Schneidern und Näherinnen fand Montag Abend statt, in welcher der Abg. Bebel einen Vortrag über „Die Arbeiterkämpfe in der Konfektionsindustrie und ihre Bedeutung für die Emanzipation der hausindustriellen Arbeiter" hielt. Am Schluß seiner zweistündigen Rede faßte er seine Forderungen in eine von der Versammlung angenommene Resolution zusammen. Darin wird verlangt: 1. Unterstellung der Hausindustrie und Heimarbeit unter die Gewerbe-Inspektion. 2. Anstellung hauptsächlich weiblicher Gewerbe-Inspektoren für die Hausindustrie. 3. Zwang der Listenführung für die beschäftigten Personen. 4. Sanitäre Vorschriften für die Arbeitsräume. 5. Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder und Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre, insbesondere über die Benutzung der Trittnähmaschine, die nur mit ärztlicher Zustimmung zulässig ist. 6. Verbot der Nacht-, Sonn- und Festtagsarbeit. 7. Gesetzliche Maximalarbeitszeit. 8. Vorschriften über Vereinbaren von Lohn und Lohnzahlung. 9. Verpflichtung der Meister zur Angabe der Löhne, die sie von den Unternehmern erhalten. 10. Verbot der Abzüge ohne schiedsgerichtliche Entscheidung; an Lohnzahltagen in Permanenz tagende Spezialschiedsgerichte. 11. Material- und Werkzeuglieferung seitens der Meister zum Selbstkostenpreis an die Arbeiter. 12 Verbot für Werkstättenarbeiter, Arbeit nach Hause zu nehmen. 13. Verbot der Beschäftigung weiblicher Arbeiter für diejenigen Unternehmer bezw. Zwischenmeister, die sich einmal gegen ihre weiblichen Arbeiter unsittlich vergangen haben. Endlich 14. Internationale Vereinbarungen der Regierungen auf Grund obiger Bestimmungen.

Als der Geheime Kommerzienrath von Hansemann sich heute in einer Droschke zur Diskontogesellschaft begab, ging das Pferd durch. Er wurde, ohne merkliche Beschädigungen zu nehmen, aus dem Wagen geschleudert.

Gelegentlich der Besichtigung der 3. Eskadron des Leib-Garde-Husaren-Regiments in Potsdam, der sog. Lumpenparade, hielt am Sonnabend, wie die „Volksztg." berichtet, der Brigade-Kommandeur, Flügeladjutant Generalmajor v. Bissing, eine Ansprache an die Mannschaft. Er erklärte, es seien ihm verschiedene anonyme Briefe über allerlei Vorkommnisse in der Eskadron, schlechte Behandlung 2c. zugegangen und er fordere diejenigen, die irgend welche Beschwerden haben, auf, vor die Front zu treten und sie vorzutragen. Dabei sicherte der General zu, daß jeder Beschwerdeführer völlig unbehelligt bleiben würde, auch werde seine Beschwerde streng und unparteiisch untersucht werden. Trotz des wiederholten Appells an den Mannesmuth der Husaren meldete sich Niemand, so daß der General schließlich erklärte, er nehme an, daß die Briefe von feigen Denunzianten herrühren und werde sie deshalb unbeachtet lassen.

Polnisches.

Posen, den 24. Juni.

* **Der neue Kurs in Russisch-Polen.** Unter dieser Spitzmarke schreibt man der „Volksztg." zu der Verhaftung des polnischen Schriftstellers Prof. Dr. Peter Chmielowski aus Warschau Folgendes: Die Nachricht von der Verhaftung dieses in Warschau außerordentlich beliebten und bekannten Gelehrten erregt in allen polnischen Provinzen das größte Aufsehen. Gilt doch Chmielowski als einer der hervorragendsten Vertreter der modernen polnischen Literatur. Vor mehreren Jahren bot die russische Regierung Chmielowski eine Professur für polnische Literatur an der Warschauer Universität an. Chmielowski lehnte jedoch diese Professur ab. Die Verhaftung erfolgte früh um 4 Uhr, nachdem bereits von Mitternacht an in der Wohnung Chmielowskis durch einen Staatsanwalt und acht Polizeibeamte eine Haussuchung vorgenommen worden war. Alle Aus- und Eingänge des Hauses waren durch Gendarmen besetzt. Chmielowski wurde im geschlossenen Wagen nach dem zehnten Pavillon der Citadelle gebracht. Der Verhaftete traf gestern Vorkehrungen, um wie alljährlich mit seinen Kindern nach Zakopane (Tatra), wo er eine eigene Villa besitzt, für einige Monate überzusiedeln. Chmielowski, Mitglied der Krakauer Akademie der Wissenschaften, ist seit mehreren Jahren auch Chefredakteur der in Warschau erscheinenden wissenschaftlichen Monatsschrift „Athenäum" und Mitredakteur der polnischen „Encyklopädie". 1893 war er Präsident des polnischen literarischen Kongresses in Lemberg und ist überhaupt einer der vielseitigsten polnischen Schriftsteller. In hiesigen maßgebenden Kreisen ist man der Ansicht, daß jetzt nach der Krönung gegen die polnische Intelligenz mit aller Strenge und zwar im Sinne Murawiews und Gurkos vorgegangen werden wird und daß Chmielowski gewissermaßen als das erste Opfer gefallen ist. Daß thatsächlich gegen die Polen ein neuer Kurs eingeschlagen wird, beweist auch folgendes Vorkommniß. Vor einigen Tagen „befahl" der Chef der Warschauer Zensur, Staatsrath Jankulio, die Redakteure sämmtlicher Warschauer polnischen Tageszeitungen zu sich. In barschem Tone erklärte Jankulio, daß er mit dem Verhalten der Warschauer Presse während und nach der Krönung des Zars sehr unzufrieden sei. Natürlich hätten die Blätter laut gesetzlicher Vorschrift sämmtliche offiziellen Moskauer Telegramme gebracht, aber begeisterte, patriotische Artikel, Huldigungsgedichte an das Zarenpaar u. s. w. hätten die Zeitungen nicht veröffentlicht. Im allgemeinen habe ein gleichgiltiger Ton in allen Berichten und Artikeln geherrscht. Zum Schlusse sagte Jankulio: „Ich werde demnächst gegenüber der Warschauer Intelligenz andere Saiten aufziehen." Man ist übrigens in Kreisen, die Chmielowski genau kennen, davon fest überzeugt, daß dieser stille, fleißige Gelehrte sich nicht das geringste Strafbare hat zu Schulden kommen lassen. Chmielowski der in seiner Zelle Tag und Nacht auf das Strengste bewacht wird, war am 18. dieses von einem heftigen Blutsturz befallen worden. Wenn man den Fall Chmielowski mit dem Falle Kiryczenko vergleicht, so drängen sich Einem die seltsamsten Gedanken auf. Kiryczenko, der bisherige Polizeidirektor von Radom, arbeitete Jahre lang zusammen mit Räuber- und Einbrecherbanden, die ihm hohe Prozente zahlten, damit er sie unbehelligt ließ. Das Gericht überführte Kiryczenko in 44 Fällen der schwersten Verbrechen und dafür erhielt dieser Gentleman nur 7 Monate Gefängniß. Jetzt verbüßt er dieselben in einer sehr „fidelen Zelle." (Wie bereits gemeldet, ist Chmielowski inzwischen in seine Wohnung zurückgebracht worden, wo er von Gendarmen bewacht wird. — Red.)

Lokales.

Posen, 24. Juni.

n **Unglücksfall.** Gestern Vormittag hat das 2jährige Söhnchen des Arbeiters Stachowiak, Wronkerstraße 24 wohnhaft, in der elterlichen Wohnung aus einem auf dem Tische stehen gebliebenen Fläschchen, das Karbolsäure enthielt, getrunken und sich hierdurch schwere innere Verbrennungen zugezogen. Das Kind mußte in das städtische Krankenhaus gebracht werden, wo es hoffnungslos darniederliegt.

Aus der Provinz.

∠∠ **Meseritz,** 23 Juni. [Hinrichtung.] Ueber die bereits gemeldete Hinrichtung des Gattenmörders Wojciechowski können wir noch Folgendes mittheilen: Innerhalb des nördlichen Theiles des von Gefängnißmauern umschlossenen Gebietes, dem sogenannten Männerhofe, fand heute in den Morgenstunden die Bluttat ihre Sühne. Um ½6 Uhr ertönte das Armesünderglöcklein sowie das Geläut der Glocken der kathol. Kirche, und bald darauf erschien W., geführt von mehreren Gefängnißbeamten und geleitet von seinem Seelsorger, und nahm in der Nähe des Ersten Staatsanwalts, Herrn Gliemann, Aufstellung. Nachdem die Identifizirungsfrage des Ersten Staatsanwalts von dem Delinquenten bejaht worden war, verlas jener den Tenor des Todesurtheils vom 19. Februar d. J. und daran anschließend die Urtheilsausfertigung und die Kabinetsordre vom 3. Juni cr., derzufolge der Kaiser von dem ihm zustehenden Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf lassen wolle. Die Urkunden wurden von dem Gerichtssekretär Schwarz ins Polnische übertragen. Dann erklärte der Verurtheilte auf die Frage des Ersten Staatsanwalts, ob er noch etwas zu sagen habe, er sei nicht des Mordes, sondern nur des Todtschlages schuldig, worauf Herr Gliemann erwiderte: Gott möge ihm ein gnädiger Richter sein. Jetzt überzeugte sich der Scharfrichter Reindel von des Kaisers Unterschrift und erhielt den Delinquenten übergeben. Währenddessen nahmen die Gehilfen Reindels W. in Empfang und führten ihn, den der Beichtvater auch die letzten Schritte betend geleitete, unter Entkleidung des Oberkörpers nach der aufgestellten Richtbank. Hier küßte der Verurtheilte noch das ihm vom Propst Radecki dargereichte Kruzifix — und wenige Sekunden später meldete dem Ersten Staatsanwalt Scharfrichter Reindel die Vollstreckung des Todesurtheils. Ein Vater unser und Ave Maria, gesprochen vom Propst R. für die Seele des Hingerichteten, der während des ganzen Vorganges sehr gefaßt erschien, beendete die im ganzen 8 Minuten währende Handlung, welcher etwa 30 Personen beiwohnten. Der irdischen Gerechtigkeit war mit dieser 155. Hinrichtung durch Reindel Genüge geschehen.

* **Bromberg,** 23. Juni. [Die neue Gehaltsskala für die städtischen Lehrer] ist der „O. Pr." zufolge nunmehr von dem Minister genehmigt worden, sodaß dieselbe demnächst in Kraft treten dürfte. Die Lehrer haben sich zunächst zu erklären, nach welcher Gehaltsskala sie ihr Gehalt beziehen wollen, ob nach der neuen oder nach der alten Skala.

Aus den Nachbargebieten der Provinz.

* **Breslau,** 23. Juni. [Großfeuer in Rosenthal.] In vergangener Nacht ist in Rosenthal die umfangreiche Koschinskysche Dampfziegelei von einem verheerenden Schadenfeuer heimgesucht worden, welches die gesammte Ringofenanlage vernichtete.

Telegraphische Nachrichten.

Kiel, 23. Juni. Die für heute beabsichtigte Außenregatte bei Eckernförde mußte wegen konträren Windes und zu hohen Seeganges aufgegeben werden. Statt dessen fand heute früh 8 Uhr eine Binnenregatta statt, welcher der Kaiser an Bord des „Meteor" beiwohnte. Die „Hohenzollern" verblieb im Hafen. Nach Beendigung der Regatta nahm der Kaiser an Bord des „Meteor" das Frühstück ein und kehrte nach 1 Uhr auf die „Hohenzollern" zurück. Morgen findet voraussichtlich der alljährlich veranstaltete Blumen-Corso um die „Hohenzollern" statt.

Darmstadt, 23. Juni. Die „Darmstädter Zeitung" meldet aus Bingen: Heute sind die Bevollmächtigten der preußischen und der hessischen Regierung hier zusammengetreten, um für den Fall der Ablehnung des gemeinsamen Angebots beider Regierungen durch die Generalversammlung der hessischen Ludwigsbahn-Gesellschaft die Mitwirkung der beiden Regierungen bei der alsdann eintretenden zwangsweisen Uebernahme der fälligen Strecken durch Hessen im einzelnen zu besprechen und festzustellen.

Hamburg, 23. Juni. Der Vicekönig Li-Hung-Tschang traf gegen 1 Uhr auf dem Dammthorbahnhof ein, woselbst er in dem festlich geschmückten Empfangsraum von den Senatoren Hachmann, Burchard und Predoehl empfangen wurde. Nach kurzer Erwiderung auf die begrüßenden Worte begab sich Li-Hung-Tschang mit dem Senator Hachmann, dem Oberst Liebert und dem Dr. Detring zu Wagen nach dem „Hamburger Hof." Nach einem dort eingenommenen Frühstück stattete der Vicekönig den Bürgermeistern Dr. Mönckeberg und Dr. Versmann Besuche ab, welche dieselben alsbald erwiderten.

Wien, 23. Juni. Die Organisation der Arbeiterschaft beschloß die Einleitung einer großen Aktion gegen die Hausbesitzer in allen Bezirken Wiens. Dieselben sollen gezwungen werden, das s. g. „schwarze Buch," in welchem die säumigen Zinszahler eingetragen stehen, abzuschaffen, nur gesunde und ungezieferfreie Wohnungen zu vermiethen und die Kündigungsfrist sowie die Zinszahlung nach den Verhältnissen der Arbeiter zu regeln. Ueber die Hausbesitzer, welche sich den Forderungen der Arbeiter gegenüber ablehnend verhalten, soll der Boykott verhängt werden; wenn möglich, will man auch gerichtlich gegen die Hausbesitzer vorgehen.

Rom, 23. Juni. Wie gerüchtweise verlautet, werde der gegenwärtige Nuntius in Brüssel Monsignore Francisca-Nava oder der Nuntius in München Msgr. Ajuti als Nuntius nach Paris und der Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen geistlichen Angelegenheiten Msgr. Cavagnis als Nuntius nach Madrid gehen.

Petersburg, 23 Juni. Nach Angaben der hiesigen Fabrikanten dürfte die Zahl der feiernden Arbeiter 176 000 betragen. In einzelnen Fabriken ist die Arbeit wieder aufgenommen worden, bei anderen schweben noch Verhandlungen zwischen den Parteien. Man rechnet auf eine baldige völlige Beilegung der Zwistigkeiten.

Paris, 23. Juni. Die Zollkommission begann die Berathung der Vorlage, welche dahin geht, den Zoll für fremde, zur Destillation bestimmte Melasse im Generaltarif auf 30 Centimes, im Minimaltarif auf 20 Centimes per Grad absoluten Zuckers zu erhöhen.

Brüssel, 23. Juni. Der neue Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Japan und Belgien ist heute unterzeichnet worden.

Luxemburg, 23. Juni. Das „Amtsblatt" veröffentlicht die Ernennung des Obergerichtsraths Carl Rischard zum vierten Mitglied der Regierung. Rischard übernimmt das Ressort der öffentlichen Bauten und der Eisenbahnen.

Madrid, 23 Juni. Die Regierung beabsichtigt 100 000 Mann nach Cuba zu schicken; 40 000 Mann sollen im August und September, 40 000 Mann im Oktober und 20 000 Mann noch vor Januar 1897 abgehen. Die Expedition wird eine größere Anzahl Genietruppen zu Fortifikationsarbeiten enthalten.

London, 23. Juni. Unterhaus. Der Parlamentsunter-sekretär des Aeußeren Curzon erklärte, er habe, von den in den Zeitungen erschienenen Mittheilungen abgesehen, keine Information über eine angebliche Erklärung Li-Hung-Changs, daß eine russische Eisenbahn durch die Mandschurei gebaut werden solle, er könne daher nicht über die Be-

dingungen, unter denen eine solche Bahn gebaut würde oder über den Weg sagen, den sie nehmen werde. Morn richtete die Anfrage an die Regierung, ob sie aus Peking eine Information über eine angebliche unregelmäßige Erwerbung von Grund und Boden in Tschifu durch Russen erhalten und ob massive Kasernen für russische Truppen auf der Ostseite der Halbinsel gebaut worden seien. Hierauf erwiderte Curzon, der einzige in Tschifu vorgekommene Zwischenfall, über den er informirt sei, sei der in seiner am 14. Mai abgegebenen Erklärung geschilderte. Die Regierung habe Hoffnung auf eine befriedigende Lösung. Von russischen Kasernen in Tschifu habe die Regierung nichts gehört.

London, 23. Juni. Die „Times" berichtet aus Newyork: Der einflußreiche Demokrat Whitney erließ einen Aufruf an seine Partei, in welcher er entschieden dagegen Verwahrung einlegt, das Prinzip der freien Silberprägung als einen Punkt in das Programm der demnächst stattfindenden Konvention in Chicago aufzunehmen. Eine derartige Politik werde der demokratischen Partei die verhängnißvollste Niederlage, die je bekannt worden sei, zuziehen und der Sache der Silber-Partei selbst nachtheilig sein, indem sie jede Möglichkeit einer internationalen Verständigung zerstören würde.

Konstantinopel, 23. Juni. Der Präsident der europäischen Inspektionskommission Hakki-Bey wurde zum Adjunkten des Walis von Kreta ernannt.

Belgrad, 23. Juni. Nach Meldungen aus Kamenica machten 6 Räuber einen Mordversuch auf einen serbischen Lehrer und mißhandelten sodann mit ihren Messern zwei altserbische Geistliche in ihren Wohnungen. An dem Aufkommen der Mißhandelten wird gezweifelt. In Kaplanowa, 3 Stunden von Uesküb, wurde Ali Beg aus Veles (Köprülü) von unbekannten Angreifern getödtet und der Veleser Kaimakam verwundet.

Telephonische Nachrichten.

Eigener Fernsprechdienst der „Pos. Ztg."

Berlin, 24. Juni, Vormittags.

Dem Festmahl, welches Frhr. v. Stumm Abends im Kaiserhof veranstaltete, wohnten der Reichskanzler, Staatssekretär v. Bötticher, der Chef des Militärkabinets v. Hahnke, Bennigsen, Manteuffel, Spahn, Kardorff u. A. bei.

Tunis, 23. Juni. Ein Ueberlebender der Expedition Morès ist gestern angekommen und schilderte den Tod Morès. Zwei algerische Diener wurden widerstandslos getödtet. Morès und der Dolmetscher Abdelack kämpften über eine Stunde. Alle zur Expedition gehörigen Kisten lagen zerschlagen an der Kampfstelle umher. Die Tuaregs schleppten alles, was von Werth war, fort.

Wasserstand der Warthe.

Posen	am	23.	Juni	Morgens	1,14	Meter
„	„	23.	„	Mittags	1,14	„
„	„	24.	„	Morgens	1,08	„

Produkten- und Börsenberichte.

Königsberg, 23. Juni. Getreidemarkt. Weizen matt. Roggen unverändert, per 2000 Pfd. Zollgewicht 99. Gerste ruhig. Hafer träge, do. loko per 2000 Pfund Zollgewicht 109. Weiße Erbsen per 2000 Pfund Zollgewicht 106,00. — Spiritus per 100 Liter 100 Proz. loko 32,70 do., do. per Juni 32,70 do., per Septbr. 33,00 Gd. — Wetter: Veränderlich.

Danzig, 23. Juni. Getreidemarkt. Weizen loko flau. Umsatz 200 To., do. inländ. hochbunt und weiß 147, do. inländ. hellbunt 144, do. Transit hochbunt und weiß 110, do. hellbunt 116, do. Termin zu freiem Verkehr per Sept.-Okt. 136,50 do. Transit per Sept.-Okt. 103,00, Regulirungspreis zu freiem Verkehr 145,00. — Roggen loko niedriger, do. inländischer 102,00, do. russischer und polnischer zum Transit 71, do. Termin per Sept.-Okt. 105,50, do. Termin Transit per Sept.-Okt. 72,00, do. Regulirungspreis zum freien Verkehr 104. — Gerste große (660—700 Gramm) 109. — Gerste kleine (625 bis 660 Gramm) 103,00. Hafer inländischer 108. — Erbsen inländische 110. — Spiritus loko kontingentirt 52,00, nicht kontingentirt 32,25. — Wetter: Schön.

Bremen, 23. Juni. (Börsen-Schlußbericht.) Raffinirtes Petroleum. (Offizielle Notirung der Petroleum-Börse.) Ruhig. Loko 6,20 Br. Russisches Petroleum, loko 6,00 Br.

Schmalz. Ruhig. Wilcox 24½ Pf., Armour shield 23¾ Pf., Cudahy 24½ Pf., Choice Grocery 24¾ Pf., White label 25 Pf., Fairbanks 22¾ Pf.

Speck. Ruhig. Short clear middling loko 22½ Pf.

Baumwolle. Ruhig. Uppland middl. loko 38 Pf.

Kaffee ruhig.

Reis unverändert.

Tabak. 121 Seronen Carmen.

Hamburg, 23 Juni. (Schlußbericht.) Kaffee. Good average Santos per Juli 58½, per Sept. 57¼, per Dezbr. 55¼, per März 55. Ruhig.

Hamburg, 23. Juni. (Schlußbericht.) Zuckermarkt. Rüben-Rohzucker I. Produkt Basis 88 pCt. Rendement neue Usance, frei an Bord Hamburg, per Juni 9,75, per Juli 9,77½, per August 9,95, per Oktober 10,15, per Dezember 10,25, per März 10,47½. Stetig.

Paris, 23. Juni. (Schluß.) Rohzucker ruhig, 88 Proz. loko 28 à 28¼. Weißer Zucker behauptet, Nr. 3, per 100 Kilogr. per Juni 29¼, per Juli 29⅜, per Juli-August 29½, per Oktober-Januar 30.

Paris, 23. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen matt, per Juni 20,30, per Juli 19,60, per Juli-August 19,40, per Sept.-Dezember 18,60. — Roggen ruhig, per Juni 10,90 per September-Dezember 11,00. — Mehl matt, per Juni 40,00, per Juli 40,10, per Juli-August 40,25, per September-Dezember 40,10. — Rüböl matt, per Juni 53½, per Juli 52¾, per Juli-August 53½, per September-Dezember 53¾. — Spiritus beh., p. Juni 31¼, per Juli 31½, per Juli-August 31½, per Sept.-Dezbr. 31. — Wetter: Heiß.

Havre, 23. Juni. (Telegr. der Hamb. Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee in Newyork schloß mit 5 Points Hausse.

Rio 15000 Sack, Santos 11000 Sack Recettes für gestern.

Havre, 23 Juni. (Telegr. der Hamb. Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee good average Santos p. Juni 70,75, per September 70,00, per Dez. 68,00. Behauptet.

Amsterdam, 23. Juni. (Getreidemarkt.) Weizen auf Termine fest, do. per November 142. — Roggen loko fest, do. auf Termine fest, do. per Juli 92, do. per Oktob. 92, do. p. März 95. — Rüböl loko 24⅝, do. per Herbst 24⅝, do. per Mai 1897 25.

Amsterdam, 23. Juni. Java-Kaffee good ordinary 50.

Amsterdam, 23. Juni. Bancazinn 37½.

Antwerpen, 23. Juni. [Getreidemarkt.] Weizen weichend. Roggen ruhig. Hafer flau. Gerste ruhig.

London, 23. Juni. Chili-Kupfer 49 9/16, pr. 3 Monat 49½.

London, 23. Juni. An der Küste 6 Weizenladungen angeboten.

Hull, 23. Juni. Getreidemarkt. Weizen ruhig, flauer. — Wetter: Regen.

Liverpool, 23. Juni. Getreidemarkt. Weizen unverändert, Mehl und Mais ruhig. — Regenschauer.

Berlin, 24. Juni. Wetter: Regendrohend.

Newyork, 23 Juni. Weizen per Juni 66 per Juli 66.

Berliner Produktenmarkt vom 23. Juni.

Wenngleich die Geschäftsthätigkeit hier in denkbar engsten Grenzen verblieb, hat sich doch der Einfluß des unbeständigen Wetters heute wieder recht fühlbar gemacht, denn es ist durch denselben die Wirkung der allseitig flauen auswärtigen Berichte ganz augenscheinlich paralysirt worden. Im Beginn des Marktes hat das Eingreifen weniger Käufer sogar hingereicht, um die Stimmung für Weizen entschieden zu befestigen. Es wurden kleine Mehrforderungen durchgesetzt, die dann später allerdings, namentlich betreffs entfernter Termine, nicht ganz aufrecht erhalten werden konnten. Die Haltung ist trotzdem auch zum Schluß als relativ fest zu bezeichnen. Gänzlich vernachlässigt war Roggen; die Preise sind um eine Kleinigkeit heruntergesetzt worden, aber es sind nur ganz vereinzelte Abschlüsse gelungen. Ziemlich flau ist Hafer; der Absatz ist höchst schleppend. Im Terminhandel konnte weitere Preisverschlechterung nicht vermieden werden. Rüböl zeigt merkliche Werthserhöhung; die Besserung in Paris hat einige Kauflust angeregt. Spiritus ist wenig verändert und sehr still, aber wegen Mangel an Käufern eher matt.

Weizen loko leblos, Termine schließen fest. Roggen loko ohne Umsatz, Termine sehr vernachlässigt. Mais loko und Termine matt. Gekündigt 50 Tonnen. Hafer loko matt, Termine etwas niedriger Gekündigt 109 Tonnen. Roggenmehl fast geschäftslos. Rüböl höher. Petroleum unverändert. Spiritus sehr still.

Weizen loko 142—153 M. nach Qualität gefordert, Juli 145,50—145,25—145,50 M. bez., September 141,25—140,75 bis 141 M. bez., Oktober 141,25—140,75—141 Mark bez.

Roggen loko 108—116 M. nach Qualität gefordert, Juli 111,25 M. bez., September 113,25 M. bez., Oktober 114 M. bez.

Mais loko 90—94 M. nach Qualität gefordert, Juni 89,75 Mark bez., September 89,75 M. bez.

Gerste loko per 1000 Kilogr. 110—170 M. nach Qualität gefordert.

Hafer loko 122—148 M. per 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, mittel und guter ost- und westpreußischer 127—133 M. bez., do. pommerscher, uckermärkischer und mecklenburgischer 128 bis 133 Mark bez., feiner preußischer, mecklenburgischer und pommerscher 134—139 M. ab Bahn bez., russischer 126—128 M., fein russischer 130—132 Mark frei Wagen und ab Bahn bez., Juni 122,50 M. bez., Juli 120,50 M. bez.

Erbsen. Kochwaare 143—160 M. per 1000 Kilogr., Futterwaare 121—132 M. per 1000 Kilo nach Qual. bez., Viktoria-Erbsen 145—160 M. bez.

Mehl. Weizenmehl Nr. 00: 20,50—18,50 Mark bez., Nr. 0 und 1: 16,50—13,50 Mk. bez., Roggenmehl Nr. 0 und 1: 15,50 bis 14,75 M. bez., Juli 15,20 M. bez., Sept. 15,35 M. bez.

Rüböl loko ohne Faß 45,3 M. bez., Juni 46,0 M. bez., Oktober und November 46,0 M. bez.

Petroleum loko 20,9 M. bez., Juni —,— M. bez.

Spiritus unversteuert zu 50 M. Verbrauchsabgabe loko ohne Faß — M. bez., unversteuert zu 70 M. Verbrauchsabgabe loko ohne Faß 34,1—34,0 M. bez., Juni 38,2 M. bez., Juli 38,3—38,2—38,4 Mark bez., August 38,6—38,5—38,6 M. bez., September 38,8—38,7—38,8 M. bez., Oktober 38,6—38,5—38,6 Mark bez.

Kartoffelmehl Juni 14,30 M. bez.

Kartoffelstärke trockene, Juni 14,30 M. bez.

Die Regulirungspreise wurden festgesetzt: für Mais auf 90,00 Mark per 1000 Kilo, für Hafer auf 122,50 Mark per 1000 Kilo. (R. Z.)

Feste Umrechnung: 1 Livre Sterling = 20 M. 1 Rubel = 3,20. 1 Gulden österr. W. = 1,70 M. 7 Gulden südd. = 12 M. 1 Gulden holl. W. = 1,70 M. 1 Franc, 1 Lira oder 1 Peseta = 0,80 M.

Bank-Diskont. Wechsel v. 23 Juni

Amsterdam	3	8 T.	168,30 bz
London	2	8 T.	20,375 bz G
Paris	2	8 T.	80,95 G
Wien	4	8 T.	169,85 bz
Italien. Pl.	5	10 T.	75,60 bz G
Petersburg	5½	3 M.	213,55 G
Warschau	5½	8 T.	216,25 bz

Berl. 3. Lomb. 3½ u. 4. Privatd. 2¾ bz

Geld, Banknoten u. Coupons.

Sovereigns	20,37 bz
20 Francs-Stück	16,205 bz
Gold-Dollars	4,18 G
Amerik. Not. 1 Dollars	
Engl. Not. 1 Pfd. Sterl.	20,36 bz
Franz. Not. 100 Frcs.	81,10 bz
Oestr. Noten 100 fl.	170,10 bz
Russ. Noten 100 R.	216,45 bz
Russ. Not. ult. Juni	216,50 bz
do. do. do. Juli	216,50 bz

Deutsche Fonds u. Staatspap.

Dtsche. R.-Anl.	4	105,75 G
do. do.	3½	104,70 bz
do. do.	3	99,40 bz G
Preuss. cons. Anl.	4	105,75 bz
do. do.	3½	104,70 B
do. do.	3	99,70 bz G
Sts.-Anl. 1868	4	
Sts.-Schld-Sch	3½	100,10 bz G
Berl. Stadt-Obl	3½	101,40 G
Ostpr. ProvAnl	3½	101,00 bz
Pos. Prov.-[illegible]	3½	101,00 G
do. do. I.	3	95,50 B
Pos. Stadt-Anl.	3½	101,25 bz
Pfandbriefe:		
Berliner	5	121,20 G
do.	4½	118,25 bz B
do.	3½	104,60 bz
[illegible] Ldsch	4	
do. do.	3½	100,40 bz G
Kur- u. Neumärk. neue	3½	101,60 G
do.	4	
Ostpreuss.	3½	100,40 bz G
Pommer.	3½	100,30 G
do.	4	
Posensch.	4	101,40 G
do.	3½	100,10 G
Schles. ldsch. Lt. A	3½	100,25 G
do.	4	
do. neu do.	3½	100,25 G
do. do. C.	4	
Westp. Rittr	3½	100,00 G
do. neul. II.	3½	100,00 G
Rentenbriefe:		
Pommer.	4	105,20 bz
Posensch.	4	105,00 bz
Posensch.	3½	101,90 bz
Preuss.	4	105,00 bz G
Schles.	4	104,60 bz G
Bad. Eisenb.-A.	4	104,25 G
Bayer. Anleihe	4	104,80 bz G
Brem. A. 1892	3½	102,90 bz G
Hamb. Sts. Rent.	3½	106,10 G
do. do. 1886	3	98,30 bz
do. amort. Anl.	3½	100,90 G
Meklenb. Anl.	3½	100,80 bz G
Sächs. Sts. Anl.	3½	
do. Staats-Rnt	3	98,60 B

Loospapiere.

Bad. Präm.-Anl.	4	146,25 B
Bayr. Pr.-Anl	4	156,60 bz
Brnsch. 20 T. L	—	106,50 bz
Dess. Pr.-Anl	3½	[illegible]
Finnische L.	—	57,80 bz
Freiburger L.	—	29,50 bz
Ham. 50 T.-L.	3	
Löb. 50 T.-L.	3½	
Köln-M. Pr.-A.	3½	139,40 bz
Mail. 45 Lire L.	—	
Mail. 10 Lire L.	—	13,20 bz
Mein. 7 Guld-L.	—	
Oest. 1854er L.	3½	
do. 1858er L.	—	336,50 bz
do. 1860er L.	4	151,90 bz
do. 1864er L.	—	334,00 G
Oldenb. Loose	3	130,40 bz
Raab-Gratzer L.	2½	97,80 bz
Russ. 1864 Pr.	5	192,00 bz
do. 1866 Pr.	5	170,00 bz
Türkenloose	—	106,75 bz
Ung. Pr. Loose	—	271,50 bz
Venet. Loose	—	23,25 G

Ausländische Fonds.

Argentin. Anl.	5	65 00 bz G
do. 1888	4½	54,75 bz B
Bukar. Stadt-A.	5	100,25 bz G
Buen. Air. Obl.	5	38 10 bz G
Chines. Anl.	5½	105,90 bz G
Dän. Sts.-A. 86.	3½	
Griech. Gold-A	5	
do. cons. Gold	4	27,10 bz G
do. Monop-Anl.	4	
do. Pir.-Lar.	5	
Italien. Rente	4	88,30 B
do. amort.-Rt.	4	
Mexikan. An.	6	95.60 bz
do. neue 90-er Anleihe	6	95,40 bz
do. 5% E.-B.-A.	5	86,00 bz B
Oest. G.-Rent.	4	104,00 G
do. Pap.-Rnt.	4⅕	101,40 bz
do. 1/1 Silb.-Rt.	4⅕	101,50 G
do. A/O do.		
do. Kronen-oblig (Localb)	3	84,60 G
Poln. Pf.	4½	67,30 bz
do. Liq.-Pf.-Br	4	66,50 G
Port. A 88—89	4½	41,00 G
do. Tabak-Anl.	4½	94,90 bz G
Röm. Stadt-A.	4	91,25 G
do. II. III. VI.	4	87,75 B
Rum. Staats-A.	4	88,10 bz
do. Rente 90	4	88,10 bz B
do. do. fund.	5	102,70 bz
do. do. amort.	5	99,75 G
do. do. 92	5	99,70 G
Rss. cs. 1880 A.	4	103,20 bz B
do. Gd. 1889 A.	4	
do. do. 1890 A.	4	
do. cs. E.-B. O.	4	
Russ 4 Staatsrente v. 1894.	4	66,70 bz
Bodkr.-Pfdbr.	5	121,00 G
do. neue	4½	105,40 bz
Schwedische	3½	
Schw. d. 1890	3½	100,80 bz
do. 1883	4	102,20 bz B
Serb. Gld-Pfdb.	5	87,40 bz
do. Rente 84	4	
do. neue 95	4	66,40 bz G
Span. Schuld.	4	63,75 bz
Türk A. 1865 C.	1	21,50 G
do. do. D.	1	20 85 bz
do. Administr.	5	94,80 bz
do. Consol. 90	4	
Ung. Gld-Rent.	4	104,10 bz
do. Kronen-R	4	99 50 bz B
do. Gld.-Inv.-A.	4½	104,20 bz G
do. [illegible]	5	

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastr.	2½	90,10 bz
Altdamm-Colb	4,14	
Altenbg.-Zeitz	10,50	
Crefelder	3	110,50 bz G
Crefld-Uerdng	5½	165,00 G
Dortm.-Ensch.	5	155,00 bz G
Eutin. Lübeck	1¼	56,75 bz G
Frnkf.-Güterb.	4½	91,25 bz G
Halberst Blank	5½	129,70 bz
Ludwsh.-Bexb.	10	241,50 bz G
Lübeck-Büch.	6	151,10 bz
Mainz-Ludwsh	5	118 75 bz
Marnb.-Mlawk.	2	86,30 bz
Meckl Fr. Franz		
Ndrschl.-Märk.	4	101,90 G
Ostpr. Südb.	½	89,25 bz
Saalbahn	⅔	
Stargrd-Posen	4½	
Weimar-Gera	0	
Werrabahn	2,01	
Aussig-Teplitz	15	
Böhm. Nordb.	8	
do. Westb.	8	
Brünn. Lokalb.	5½	108,00 G
Buschtherader	10⅘	
Dux-Bodenb	5	
Galiz. Karl-L.	5	
Graz-Köflach	5,14	
Kaschau-Od	4	
Lemberg-Cz	7	
Oester Staatsb	6⅘	152,90 bz
do. Lokalb.	3½	
do. Nordw.	5½	
do. Lit. B. Elb.	5½	
Raab-Oed [illegible]	1½	53,80 bz G
Reichenb.-P	4⅖	
Südöstr. (Lb.)	⅘	43,75 bz
Ungar.-Galiz.	5	
Balt. Eisenb.	3	
Donetzbahn	—	
Ivang. Domb.	5	
Kursk-Kiew	5⅗	
Mosco-Brest	3	74,50 G
Russ. Staatsb.	—	
do. Südwest.	—	
Wrsch.-Teres.	5	116,50 G
Wrsch.-Wien.	19⅚	
Weichselbahn	5	
Amst.-Rotterd.	3	
Canada-Pacif.	2½	58 60 bz
Gotthardbahn	7⅖	173 25 bz
Ital. Mittelm.	5	93,50 bz
Ital. Merid.-Bah	6⅗	123,80 bz
Lüttich-Lmb.	0,8	40,30 G
Lux. Pr. Henr.	4	89 50 bz G
Schweiz. Centr	5½	140,90 bz
do. Nordost	6	140,90 bz
do. Unions.	4	91,90 bz
Westsicilian	3⅕	58 70 bz

Eisenb.-Stamm-Priorität.

Altdm.-Colberg	4.5	122,50 bz
Bresl.-Warsch	1 7/10	70,00 B
Dortm.-Gron.	5	152,75 bz
Paul.-Neu-Rup	5½	
Prignitz	4½	
Szatmar-Nag.	4	
Marienb Mlawk	5	123,60 B
Mecklb. Südb.	—	
Ostpr. Südb.	5	119,40 bz
Saalbahn	5	
Weimar-Gera	4½	

Eisenb.-Prioritäts-Obligat.

Bresl-Warschauer Bahn	4	
Gr Berl. Pferde Eisenbahn	3½	100,70 bz B
Mainz-Ludwh.	4	
do. do.	3½	
Nordd. Lloyd	4	102,10 bz
Oberschl.	3½	
do. (Starg Pos)	4	
Ostpr Südbahn	4	104,00 G
do. do.	4	
Werrab. 1890	4	
Albrechtsb gar	5	
Busch Gold-O.	4½	
Dux-Bodenb. I.	5	
Dux-Prag G-Pr	5	
do. 1891	4	100,30 G
Franz.-Josefb.	4	
Gal K Ludwgbg 1890	4	
Kasch-Oderb. Gold-Pr.g.	4	103,00 G
KronpRudolfb.	4	100,30 G
do. Salzkammg	4	103,25 G
LmbCzern. stfr	4	99,60 bz B
do. do. stpfl.	4	
Oest. Stb. alt. g.	3	95,00 bz G
do. Staats-I. II.	5	117,20 G
do. Gold-Prio.	4	105,25 bz G
do. Lokalbahn	4	102 00 bz
do. Nordwestb.	5	111 00 bz G
do. NdwB. G-Pr	5	
do. Lt. B. Elbth.	5	
Raab-Oedenb. Gold-Pr.	3	86,10 G
Reichenb.-Pr. (Silber)	4	
Südöst-B. (Lb.)	3	72,10 G
do. Obligation.	5	110,40 G
do. Gold-Prior.	3	101,75 bz G
Ung Eis-B. G-A.	4½	
do. do. 2.-A.	4½	102,30 bz
Baltische gar.	5	
Brest-Grajewo	5	
Gr. Rss. Eis. gar	3	
Ivang.-Dom. g.	4½	104 90 bz
Kozl-Wor. g.	4	101,50 bz B
do. 1889	4	
Ku. CharAz. (G)	4	101,25 B
do. (Gb.) 1889	4	101,20 bz G
Kur.-Kiewconv	4	102,00 bz
Losowa-Seb.	5	
Mosco-Jarosl.	5	
do. Kursk g.	4	
do. Rjäsan g.	4	102,50 bz G
do. Smolen g.	5	104,75 B
Orel-Griasy c.	4	101,25 B
Poti-Tiflis gar.	5	
Rjäsan-Kozl. g	4	101,70 bz B
Rjäsan-Uralsk-Obligat.	4	103,00 G
Rjaschk-Mor. g	5	
Rybinsk-Bol.	4	102,00 bz G
Südwestb. gar.	4	102,40 bz
Transkauk. g.	3	93.25 G
War.-Wienn.	4	
Wladikaw. G. g	4	102 60 bz G
Zarskoe-Selo	5	
Anat. Gold-Obl	5	89,90 bz G
Gotthardb. cv.	3½	102,90 bz G
Sicilian. Gld.-P	4	
do. do. v. 1891	4	86,50 bz
Ital. Eisb.-Obl.	3	53,10 bz
Italien Mitterm	4	96,00 B
Macedonier	3	56,75 bz G
Doste de Minas	5	88,00 bz
Portugies. Obl.	3	67,10 B
Sardinische Obl.	4	83,30 bz
Süd-Ital. Bahn	3	56,10 G
Central-Pacific	6	
Illinois-Eisenb.	4	101,10 bz G
Northern Pac. I.	6	112,50 bz G
do. do. II.	6	
do. do. III.	6	
do. do.	5	
San Louis-Franc.	6	110,80 bz G
San Louis Franc.	5	97,25 bz G
do. do. West.	4	68,60 bz G
Southern Pacific	6	108,70 B

Hypotheken-Certifikate.

Dtsche Grd.-Kr.-Pr. I	3½	121,50 G
do. d. II.	3½	116 90 bz
do. III. IV. abg.	3½	104,90 G
do. do. V. abg.	3½	100,00 bz G
Dtsch. Gr. K. VI.	4	103,50 bz G
do. do. VII.	4	104,30 G
do. Hp. B. Pf. IV.-V. VI.	5	112,80 G
do. do.	4	101,20 bz G
do. do.	3½	100,00 bz G
Hb. Hyp.-Pf. (rz 100)	4	100,50 G
do. do. (unkündbar bis 1./1. 1900)	4	103,20 B
do. do (rz 100)	3½	100,00 bz
do. do. bis 1905	3,50	101,25 bz G
Meininger Hyp.-Pfdb.	4	100,00 G
dto. 42 bis 1900 unkb. Hyp.-Pfdbr.	4	103,20 bz G
pomm. Hypoth.-Akt. do. 42 bis 1904	4	105,50 bz G
unnb. Hyp.-Pfdbr.	4	103,40 bz G
do. IX/X. unk. b. 1906	4	106,00 G
do. II/III. unk. b. 1906	3,5	101,00 bz G
S-Pfandbr. III. u. IV.	4	100.00 G
Pom. Hyp. V. VI.	4	103,40 bz G
P. B.-Cr. unkb (rz 110)	5	115,75 G
Pf. Br. III. V. VI (rz 100)	5	108,00 G
do. do. (rz. 115)	4,5	117,25 G
do. do. X (rz. 110)	4,5	112,75 G
do. do. (rz. 100)	4	101.60 bz G
Pr. Cent.-Pf. 86-89	3,5	99,90 B
do. 1890 unk. 1900	4	103,40 bz
do. 1894 unk. 1900	3,5	100,60 G
do. 1896 unk. 1906	3,5	102,00 bz G
do. Com.-Obl. 87/91	3,5	99,80 G
do. 1896 unk. 1906	3,5	102,00 bz G
Pr. Hyp.-B. I. (rz. 120)	4,5	
do. do. VI. (rz. 110)		
do. div. Ser. (rz. 100)	3,5	100,20 bz G
do. do. (rz. 100)	3,5	101,30 G
Prs. Hyp.-Vers.-Cert.	4	100,00 bz B
do. do. do.	3,5	100,00
Preuss. Hyp.-V	4	104,80 G
do. Pfdbr. Bk. 1905	3,5	101,30 G
do. do. Kl. Bahn	3,5	102,00 bz G
Sch. Bod.-Cr. b. 1903	4	105,30 bz G
Schles. B. Cr. (rz. 100)	4	100,90 G
do. do. (rz. 100)	3	100,00 B
Stettin. Nat. Hyp. Cr.		
do. do. (rz. 110)	4,5	
do. do. (rz. 110)	4	107,00 G
do. do. (rz. 100)	4	102,50 bz G

Bankpapiere.

Bank f. [illegible]	6½	123,25 bz
B. f. Sprit-Prod. H	3½	71,00 G
Berl. Cassenver.	5½	127,30 G
do. Handelsges.	8	148,90 bz
do. Maklerver.	9	124,80 G
do. Prod-Hdbk.		116,50 G
Börsen-Hdlsver.	6	114,10 G
Bresl. Disc.-Bk.	7	118,30 bz G
Wechslerbk.	5⅘	105.40 G
Danz. Privatbank	8	150,25 bz B
Darmstädter Bk.	7	
do. do. Zettel	4½	
Deutsche Bank	10	186,90 bz B
do. Genossensch	6	120,80 G
do. Hp. Bk. 75 pCt	6	125,50 bz
Disc.-Command.	10	207,50 bz
Dresdener Bank	8	158,10 G
Gothaer Grundcreditbank	4	127,75 bz G
Königsb. Ver.-Bk	5	106,80 G
Leipziger Credit	11	211 9 bz
Magdeb. Priv.-Bk	5	109,00 bz G
Maklerbank	7	107,85 G
Mecklenb. Hyp. u. Wechs.	8	160,20 bz B
Meininger Hyp.-Bank 70 pCt.	8	131,25 G
Mitteld. Credit-Bk.	5½	109,20 bz
Nationalbk. f. D.	8½	140,00 bz
Nordd. Grd.-Crd.	5	108,80 G
Oester. Credit-A.	11⅘	
Petersb. Disc.-Bk.	18	
do. Intern. Bk.	15,12	
Pomm. Verz.-Akt	6½	144,10 G
Posen. Prov.-Bk.	4	105,80 bz
Pr. Boden.-Bk.	7	143,50 B
do. Cnt-Bd 70 pCt	5	175,00 B
do. Hyp.-Akt.-Bk.	6½	136,50 G
do. Hyp.-V. A. G. 25 pCt.		
Rh.-Westf.-Bank	6	127,10 G
Reichsbank	6,38	158,90 bz
Russische Bank	12	
Schaffhaus.-Bk.	7	139,00 bz G
Schles. Bankver.	7	129,00 bz G
Warsch. Comerz	11	
do. Disconto	9,38	

Industrie-Papiere.

Allg. Elekt.-Ges.	11	245,50 bz G
Baugesellsch.: Berl.-Charl.	—	568,00 G
do. Neust.	—	88,10 G
Hann.-St. P.	3½	103,50 G
Humboldth.	6	
Kurfürst	—	
Moabit	3	
Passage	4	83 25 bz G
Weissens.	—	555,00 G
Berl. Elekt.-W.	12½	250,10 bz G
Berl. Holzcomt.	5½	111,25 bz B
Berl. Lagerhof	2	113,10 B
do. do. St.-Pr.	5	113,10 G
Ahrens Br., Mbt.	4½	112,60 bz G
Berl. Bock-Br.	8	167,75 bz G
Königstd. Br.	6	147,00 bz B
Landré Br.	13	246,50 bz
Münch. V.-Br.	6½	129,10 G
Patzenhofer Br.	5	238,50 G
Schultheiss-Br.	14	291,00 bz G
Hugger Br.	10	145,25 G
Bresl. Oelw.	3½	94,60 bz G
do. Sprit-A.-G.	8½	134,90 bz
Brodfabrik	12	178,00 G
Butzke Metall	4	129,25 bz G
Chem. Fab. Milch	6	131,50 bz
Ch. F. Anglo. G.	4½	97,90 bz B
Ch. F. Leopoldsh.	4½	91,60 bz G
do. St. Pr.	5	124,50 G
Ch. F. Oranienb.	12	
Ch. F. Union	3	111,60 bz G
Danziger Oel	3	84,25 G
do. St. Pr.	5	106,75 G
Dtsch. Thonröhr.	8	136,75 G
Dynamit Trust.	10	171,50 bz G
Egestrff. Salz	8	158,00 bz
Gummi Har Wien	22	369,00 bz B
do. Schwanitz	10	210,50 G
do. Voigt Winde	6	134,00 bz G
Masch.- u. Eisenb.-Bedarfsanstalt.: Anhalter	0	10,00 bz B
Berl. Anh.	6	142,90 bz G
Bresl. Lnk.	10	194,50 bz G
do. Hofm.	9	169,75 B
Chemnitz	3	127,00 bz
Flöther	8	134,50 bz G
Germ. V.-Akt.	0	83,50 bz G
Görlitz Körn.	12	234,10 bz
Görl. Lüdr.	12	219,50 bz B
H. Pauksch	4½	116,00 bz G
Lud. Löwe	20	339,25 bz
Pomm. ev.	4½	74,25 bz G
Schwarzk.	13½	281,60 bz G
Stett.-Vlk.-B.	6	161,00 bz G
Stett. St. Pr.	6	164,50 G
Sudenburg	10	199,00 G
Ob.-Schl. Portl.-Cement	6	120,60 B
Oppeln. Cem.-F.	7½	140,00 bz G
do. (Giesel)	5½	115,40 bz
Bresl. Pferde-Bh.	8½	181,00 G
do. Elektr. Bhn.	8	185,00 G
Charlottenburg.	—	
Gr. Berl. Pferdeb.	12½	349,50 bz G
Posen. Sprit-F.	12	146,50 bz G
Sächs. Kamg.	8	122,50 G
Hb. Pakf. Tr.-G.	5	127,75 bz G
Nordd. Lloyd Transp.-G.	0	114,20 bz G
Fraust. Zucker	12	117,60 G
Glauz. Zucker	4½	113,75 G

Bergwerks- u. Hüttenges.

Berzelius	6	137,80 bz
Boch. Gussstahl	5	160,00 bz G
Bonifacius	4	120,10 bz G
Concordia	7½	184,00 bz B
Consolidation	12	228,50 bz
Courl. Bgw.	5	133,00 bz G
Dannenbaum	2½	98,50 G
Donnersmarck	8	149,60 bz G
do. cv.	6	
Dtm. Union P. A.	0	48,40 bz B
Eschweiler	8	166,50 bz G
Gelsenkirchen	7	169 80 G
Hörder Bergw.	3	109,75 bz G
Hugo Bgw.	7	
Inowracl. Salz	2¼	57,75 bz
Kölner Bgw.	9	192,50 bz G
König u. Laura	4	153,10 bz G
do. P. A.		
Lauchham. cv.	4½	112,25 B
do. conv.	6	143,80 G
Louis. Tief. St.-P.	0	75,00 bz G
do. P. A.	0	116,25 bz
Marienh. Ktz.	3½	81,00 bz G
Oberschl. Bed.	½	82,25 bz G
do. Eisen-Ind.	½	107.80 bz G
Phönix, Lit. A.	6	171,00
Pluto	8½	171,25 bz G
do. St. P.-A.	8½	171,25 bz G
Redenh. St.-Pr.	0	15 50 G
Lit. A.	0	33 60 G
Rh. Anthr. Nassau	1	94,90 bz
Riebeck. Wk.	10	182 50 bz B
Schl. Zinkhütte	9	210,30 bz G
do. do. St.-Pr.	9	210,30 bz G
Stolb. Zink-H.	2	66,10 bz G
do. St.-Pr.	6	140 75 B
Tarnowitz L. A.	0	17,50 bz
West. Un. cv.	1	
do. Pr.	7	156,40 bz G

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von W. Decker u. Co. (A. Röstel) in Posen.